

ARGE NACHHALTIGE

LANDENTWICKLUNG

BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT

Handlungsempfehlung
zur Umsetzung des Datenschutzes in der
Flurbereinigung nach dem FlurbG und der
Flurneuordnung nach dem LwAnpG
unter besonderer Berücksichtigung der
DS-GVO (EU) 2016/679 vom 27. April 2016

„Handlungsempfehlung Datenschutz und Flurbereinigung“

Mitglieder der Expertengruppe

- Siegfried Engelhardt (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark - Sachsen-Anhalt) - bis 2022
- Wibke Hanzlik (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Sachsen-Anhalt) - seit 2022
- Maximilian Hübner (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück - Rheinland-Pfalz)
- Volker Kleinfeld (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern)
- Christian Löffelholz (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) - bis 2019
- Fritjof Hans Mevert (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz)
- Stefanie Muhler (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)
- Felix Raderecht (Amt für Geodaten und Kataster, Landeshauptstadt Dresden - Sachsen) - seit 2023
- Daniel Rupp (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland)
- Birgit Uthoff (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken - Bayern)
- Marcus Zurell (Amt für Geodaten und Kataster, Landeshauptstadt Dresden - Sachsen) - seit 2023)

Eine Handlungsempfehlung des AK II der  **LANDENTWICKLUNG**
- Beschlossen von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung -

Stand: Überarbeitung Juli 2024

Handlungsempfehlung FlurbG/LwAnpG - DS-GVO

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag.....	4
2.	Einleitung.....	4
3.	Auswahl der Problembereiche	5
4.	Begrifflichkeiten und allgemeine Grundsätze	5
5.	Organisatorische Aspekte	9
5.1.	Der Verantwortliche	9
5.2.	Der Datenschutzbeauftragte (Art. 37 bis 39 DS-GVO).....	10
5.3.	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	11
5.4.	Technische und organisatorische Maßnahmen	11
5.5.	Datenschutzkonzept.....	13
5.6.	Auftragsverarbeiter (Beauftragung Dritter)	13
6.	Teilnehmergeinschaften	14
7.	Verbände der Teilnehmergeinschaften	16
8.	Handlungshinweise zum Ablauf der Verfahren nach FlurbG	17
8.1.	Einleitungsphase (bis zur Anordnung des Verfahrens nach § 4 FlurbG)	17
8.2.	Anordnung des Verfahrens nach § 4 FlurbG	18
8.3.	Bereits angeordnete Verfahren nach FlurbG und LwAnpG.....	19
8.4.	Mit Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG bestandskräftig abgeschlossene Verfahren	21
9.	Freiwilliger Landtausch.....	22
10.	Besonders hinsichtlich des LwAnpG zu beachtende Aspekte	23
11.	Fazit	23
12.	Anhang - Anlagen	25
	Muster einer Datenschutzerklärung der Teilnehmergeinschaft	26
	Verlinkungshinweis zur Internetseite (Standardlink)	29
	Muster einer verfahrensspezifischen öffentlichen Bekanntmachung	29
	Muster einer verfahrensübergreifenden und überregionalen öffentlichen Bekanntmachung	29
	Muster einer Datenschutzerklärung der Flurbereinigungsverwaltung (Internetseite).....	30
	Muster eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten	33
	Muster einer Bestellungsurkunde für einen Datenschutzbeauftragten	37
	Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz.....	38
	(Stand: 04.03.2024)	38
	Abkürzungsverzeichnis	40
	Literaturverzeichnis.....	42
13.	Aktualisierung 2024.....	43

1. Auftrag

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit Datum vom 27. April 2016 die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; im Folgenden DS-GVO) erlassen. Die DS-GVO ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten und damit seit dem 25. Mai 2018 als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden. Daher gilt es, die Bestimmungen der DS-GVO auch bei der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) umzusetzen.

Der Arbeitskreis II „Recht“ (AK II) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ARGE Landentwicklung) kam in seiner Sitzung vom 25. bis 27. September 2018 in Saarbrücken überein, zum Thema „Datenschutz in der Flurbereinigung“ eine Expertengruppe (im Folgenden EG) zu bilden.

Da der Problemschwerpunkt der DS-GVO im rechtlichen Bereich liege, bot der Vorsitzende des AK II dem Arbeitskreis I „Grundsatzangelegenheiten“ (AK I) an, dass der AK II federführend tätig sein werde. Der AK II bot zur besseren Vorabverzahnung an, dass noch ein bis zwei Experten des AK I und des Arbeitskreises III „Technik und Automation“ (AK III) in der gebildeten EG mitwirken könnten.

Der Vorsitzende der ARGE Landentwicklung hat der EG seine Zustimmung gemäß § 8 Abs. 8 der Geschäftsordnung der ARGE Landentwicklung erteilt. Der Auftrag der EG wurde konkret als Erstellung eines Entwurfes eines Empfehlungspapiers zu den Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf Verfahren nach FlurbG und LwAnpG für die Flurbereinigungsbehörden, Teilnehmergemeinschaften und die Verbände der Teilnehmergemeinschaften definiert.

2. Einleitung

Die DS-GVO zielt darauf ab, natürlichen Personen die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten zu ermöglichen (vergleiche Erwägungsgrund 7 der DS-GVO). Um dies zu erreichen, ist jede natürliche Person zu informieren, wenn sie betreffende personenbezogene Daten erhoben werden. In diesem Fall hat sie eine Reihe von Rechten hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten, unter anderem ein Recht auf Auskunft, auf Berichtigung beziehungsweise Löschung von Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Diesen Rechten muss die datenverarbeitende Stelle teils von sich aus, teils auf Aufforderung durch die natürliche Person hin Rechnung tragen.

Die Berührungspunkte der DS-GVO zur Flurbereinigung konzentrieren sich im Wesentlichen auf drei Schwerpunkte:

- Förder- und zuwendungsrechtliche Aspekte; diese sind nicht Gegenstand dieser flurbereinigungsspezifischen Handlungsempfehlung
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Verfahrensrechtliche Aspekte (zum Beispiel Zeitpunkt und Inhalt der Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren)

Mit Rücksicht darauf, dass die Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG auf der Grundlage zweier Bundesgesetze erfolgt, erscheint für den letztgenannten Punkt eine bundeseinheitliche und abgestimmte Verfahrensweise zweckmäßig. Einerseits lassen sich so Synergieeffekte auf Arbeitsebene zwischen den Bundesländern erzielen. Andererseits wird damit auch die Voraussetzung für eine Harmonisierung des Rechts geschaffen, indem die DS-GVO eine entsprechende, bundeseinheitliche rechtliche Würdigung erfährt und länderspezifische Unterschiede im Schutzniveau minimiert werden.

3. Auswahl der Problembereiche

Während der Beratungen der EG wurde offensichtlich, dass die DS-GVO auf vielfältige Art in Flurbereinigungsverfahren sowie in die Organisation der beteiligten Behörden und Stellen einwirkt, so dass eine umfassende Behandlung aller auftretenden Fragen nicht möglich erscheint. Die EG konzentrierte sich bei ihrer Arbeit daher auf eine Auswahl einiger zentraler Problembereiche.

Die vorliegende Handlungsempfehlung kann keine abschließende Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Genauso wenig kann diese Handlungsempfehlung vorgeben, ob und wie gegebenenfalls Ausführungsgesetze der Länder zum FlurbG bezüglich der Umsetzung der DS-GVO zu ändern sind. Hier ist zu vermuten, dass die Rechtsprechung der Anwendungspraxis in den kommenden Jahren noch Detailregelungen vorgeben und Regelungsinhalte präzisieren wird.

Ziel der nachfolgenden Hinweise ist es, neben einer angemessenen juristischen Würdigung der DS-GVO, der Praxis grundsätzliche Hilfestellung zu geben, wie die Vorschriften im „Tagesgeschäft“ angewandt und gegebenenfalls interpretiert werden können. Die Hinweise verfolgen deswegen auch einen eher allgemeineren Ansatz, um die Umsetzung der DS-GVO für eine Vielzahl von Konstellationen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren darzustellen.

Die nachfolgenden Handlungshinweise und Textvorschläge (Textvorschläge sind blau, in jedem Falle anzupassende Angaben rot dargestellt) sind gemäß dem EG-Auftrag als praktische Empfehlungen ohne rechtsverbindlichen Charakter zu verstehen. Bei einer Verwendung sind die Empfehlungen gegebenenfalls auch immer noch inhaltlich auf den Einzelfall und die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern anzupassen.

4. Begrifflichkeiten und allgemeine Grundsätze

Begrifflichkeiten

- Soweit die vorliegende Handlungsempfehlung auf Personen nur in der männlichen Form Bezug nimmt, geschieht dies im Interesse der einfacheren Lesbarkeit. Die betreffenden Aussagen beziehen sich jedoch immer auf Angehörige aller Geschlechter.
- Wird im Rahmen dieser Handlungsempfehlung die Formulierung „kann“ verwendet, so handelt es sich um den Vorschlag einer grundsätzlich möglichen Lösung, deren

tatsächliche Anwendbarkeit beziehungsweise Umsetzung von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel länderspezifischen Gegebenheiten, abhängt.

- Die Verwendung der Bezeichnungen „Flurbereinigung“ und „FlurbG“ in dieser Handlungsempfehlung schließt im Regelfall auch die Flurneuordnung im Sinne des sowie das LwAnpG als solches mit ein. Grundsätzlich gelten damit die Hinweise dieser Handlungsempfehlung für die Verfahren nach FlurbG und LwAnpG gleichermaßen (siehe hierzu auch Kapitel 10). Die Mustertexte dieser Handlungsempfehlung sind bei ihrer praktischen Anwendung entsprechend anzupassen.
- Wird in dieser Handlungsempfehlung die Bezeichnung „Daten“ verwendet, sind darunter die „personenbezogenen Daten natürlicher Personen“ im Sinne der DS-GVO zu verstehen.

Allgemeine Grundsätze

- Die DS-GVO entfaltet unmittelbare Rechtswirkung. Ergänzend sind die Datenschutzgesetze der jeweiligen Länder anzuhalten. Für das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verbleibt neben den Landesdatenschutzgesetzen kein Anwendungsbereich.
- Art. 1 Abs. 1 DS-GVO bestimmt, dass die DS-GVO „Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten“ enthält.

Hieraus folgt, dass Gegenstand dieser Handlungsempfehlung ausschließlich die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen in Flurbereinigungsverfahren ist. Somit ist insbesondere die Verarbeitung von Daten juristischer Personen in Flurbereinigungsverfahren nicht Gegenstand dieser Handlungsempfehlung.

- Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dies betrifft auch Betriebsspiegel und sonstige betriebsbezogene Angaben, die Rückschlüsse auf natürliche Personen zulassen, sowie die Identifizierbarkeit über Kennungen (zum Beispiel Kennnummern oder Ordnungsnummern).
- Als Verarbeitung definiert Art. 4 Nr. 2 DS-GVO jeden - mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten - Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dies betrifft ausdrücklich sowohl die digitale Datenverarbeitung wie auch die analoge Verarbeitung in „Papierform“. Zur Verarbeitung gehören: das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten.
- Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu beachten; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen.

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer für diese Zwecke nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betreffenden Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Der Verantwortliche (vergleiche dazu Kapitel 5.1) hat die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen und muss dies nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

- Für die Verarbeitung personenbezogener Daten muss immer eine rechtliche Befugnis vorliegen. Diese kann sich beispielsweise gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO aus einer Rechtsvorschrift (u.a. Gesetz, Rechtsverordnung, Richtlinie, Satzung etc.) ergeben.

So regeln Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO, dass eine Verarbeitung unter anderem dann rechtmäßig ist,

- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt, oder
- wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach dem FlurbG beziehungsweise dem LwAnpG (Fachgesetze) und dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz.

Damit ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Flurbereinigungsbehörden immer dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erledigung ihrer aus FlurbG und LwAnpG resultierenden Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für Verfahren nach § 103a FlurbG (Freiwilliger Landtausch). Die Beteiligten sind mitwirkungspflichtig.

Nicht erforderlich in diesem Sinne wäre zum Beispiel die Erhebung von E-Mail-Adressen für die Verteilung eines Newsletters mit Informationen zu laufenden Flurbereinigungsverfahren. Solche nicht zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderliche Daten dürfen nur mit nachweisbarer Einwilligung der Betroffenen (Art. 7 DS-GVO) erhoben und verarbeitet werden. In diesen Fällen kann nicht auf die in dieser

Handlungsempfehlung (Anlagen 12.1/12.5) vorgeschlagene Datenschutzerklärung verwiesen werden.

Daher muss vor jeder Verarbeitung personenbezogener Daten geprüft werden, ob und in welchem Umfang sie zur Erfüllung der durch das FlurbG/LwAnpG übertragenen Aufgaben tatsächlich erforderlich ist.

- Art. 15 bis 22 der DS-GVO räumen den betroffenen Personen gegenüber dem Verantwortlichen eine Reihe von Rechten ein. Dazu gehören unter anderem ein Auskunftsrecht sowie das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten zu verlangen. Lehnt der Verantwortliche einen entsprechenden Antrag ab, hat er dies zu begründen (Art. 12 Abs. 4 DS-GVO) und den Antragsteller auf seine weiteren Durchsetzungsmöglichkeiten hinzuweisen. Dies ist zum einen die Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO), das heißt beim Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Bundeslandes. Zum anderen steht dem Betroffenen als gerichtlicher Rechtsbehelf (Art. 79 DS-GVO) die Klage offen; zuständig hierfür ist - soweit Datenverarbeitungsvorgänge im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens in Frage stehen - das Flurbereinigungsgericht. Dies ergibt sich aus § 140 FlurbG.
- Lehnt der Verantwortliche Anträge von betroffenen Personen auf Löschung von personenbezogenen Daten (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung solcher Daten (Art. 18 DS-GVO) beziehungsweise Widersprüche gegen eine rechtmäßige Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) ab, ist für die jeweiligen Entscheidungen - als Verwaltungsakte - in der Regel die sofortige Vollziehung anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen auszuschließen und die Fortführung der rechtmäßigen Verarbeitung zu gewährleisten.
- Ein Löschungsrecht der betroffenen Person nach Art. 17 DS-GVO hinsichtlich ihrer im Flurbereinigungsverfahren verarbeiteten Daten dürfte regelmäßig ausgeschlossen sein. Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DS-GVO schließt das Recht auf Löschung aus, „soweit die Verarbeitung erforderlich ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“. Dies dürfte, wie bereits beschrieben, in Verfahren nach FlurbG/LwAnpG regelmäßig der Fall sein.
- Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO hat die betroffene Person ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen eine an sich rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO). Dabei ist Voraussetzung, dass sie Gründe geltend macht, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Denkbar sind beispielsweise rechtliche, wirtschaftliche, ethische, soziale, gesellschaftliche oder familiäre Zwangssituationen. Ist bereits eine Datenschutzverletzung durch den Verantwortlichen eingetreten und ist zu befürchten, dass weitere Verletzungen folgen, berechtigt auch dies zu einem Widerspruch.

Die betroffene Person hat den Widerspruch mit Tatsachen zu begründen, die vom Verantwortlichen zu prüfen sind. Es ist zu empfehlen, diese Prüfung zu dokumentieren. Der Verantwortliche darf bei einem rechtmäßig eingelegten Widerspruch die Daten nur noch verarbeiten, wenn er zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Bis zur endgültigen Klärung, ob solche Gründe vorliegen (etwa durch Einigung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung), ist der Verantwortliche auf Antrag der betroffenen Person zur Einschränkung der Verarbeitung verpflichtet.

- Aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie sowie der Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der DS-GVO und zum Datenschutz im Allgemeinen nachzuweisen, sollten die in der Flurbereinigungsverwaltung Tätigen hierüber fortlaufend aktenkundig belehrt werden.

5. Organisatorische Aspekte

5.1. Der Verantwortliche

Adressat der datenschutzrechtlichen Pflichten ist überwiegend der „Verantwortliche“, das heißt diejenige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. In Verfahren nach dem FlurbG sind dies - eigenständig in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich - insbesondere

- die Flurbereinigungsbehörden,
- die oberen Flurbereinigungsbehörden,
- die für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörden,
- die Teilnehmergeinschaften (TGen) (vergleiche Kapitel 6),
- die Verbände der Teilnehmergeinschaften (VTGen) (vergleiche Kapitel 6 und 7) sowie
- die geeigneten Stellen im Sinne von § 99 Abs. 2 FlurbG oder § 53 Abs.4 LwAnpG, soweit sie mit hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind und damit kraft Gesetzes öffentliche Stelle sind.

Diese Verantwortlichen müssen insbesondere

- die Einhaltung der Grundpflichten nach Art. 5 DS-GVO (siehe dazu Kapitel 4.) gewährleisten,
- die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können; hierfür bietet sich die schriftliche Fixierung von Regeln über datenschutzrechtliche Abläufe und Vorkehrungen („Datenschutzkonzept“, „Datenschutz-Geschäftsordnung“ oder ähnliches) an,
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten (dazu näher Kapitel 5.4) ergreifen,
- die Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DS-GVO) ermöglichen und
- das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (vergleiche Anlage 12.6) führen

und sicherstellen, dass ihr Handeln auch im Übrigen den Vorgaben der DS-GVO sowie des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes genügt.

Die (Gesamt-)Verantwortung für die Erfüllung und Einhaltung auch und gerade dieser datenschutzrechtlichen Pflichten liegt bei der Leitung der jeweiligen datenverarbeitenden Stelle, das heißt bei der jeweiligen Behördenleitung, bei dem Vorstand des/der jeweiligen (V)TG sowie bei der Leitung der geeigneten Stellen.

Mit der Ausarbeitung und Umsetzung der diesbezüglich notwendigen Maßnahmen können Andere (zum Beispiel Beschäftigte/Mitarbeiter oder Dritte) betraut werden, ohne dass damit die datenschutzrechtliche Verantwortung - in Gänze oder in Teilen - delegiert werden kann.

5.2. Der Datenschutzbeauftragte (Art. 37 bis 39 DS-GVO)

Jede Behörde oder öffentliche Stelle, die als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter Datenverarbeitung durchführt (vergleiche dazu die Aufzählung der Verantwortlichen unter Ziff. 5.1), muss einen Datenschutzbeauftragten benennen, dessen Benennung dokumentieren, seine Kontaktdaten veröffentlichen sowie diese Daten dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten des Bundeslandes (Aufsichtsbehörde) mitteilen. Die Kontaktdaten können in Form eines Funktionspostfaches angegeben werden.

Sonstigen, nicht hoheitlich handelnden Auftragsverarbeitern bleibt es unbenommen, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (Art. 37 Abs. 4 DS-GVO).

Für mehrere der genannten öffentlichen Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden (Art. 37 Abs. 3 DS-GVO). Je nach landesrechtlicher Organisation der Verwaltung für Flurbereinigung ist ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter unter anderem möglich

- für mehrere TGen,
- für einen VTG und die ihm angehörenden TGen,
- für eine Flurbereinigungsbehörde und die TGen in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie
- für mehrere (obere) Flurbereinigungsbehörden.

Gerade auch bei der Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ist in besonderem Maße zu beachten, dass dieser nach Art. 38 Abs. 2 DS-GVO in dem zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Umfang über alle hierfür erforderlichen (insbesondere zeitlichen) Ressourcen verfügt und von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen ist (vergleiche auch die Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte, S. 16 f., der nach Art. 29 der Richtlinie 95/46/ eingesetzten Datenschutzgruppe als unabhängiges Beratungsgremium der EU). Die DS-GVO dürfte sogar vom Leitbild eines hauptamtlichen Datenschutzbeauftragten ausgehen (Rechtsgedanke des Art. 38 Abs. 6 DS-GVO).

Der Datenschutzbeauftragte, der auch ein externer Dienstleister sein kann, ist aufgrund seiner (beruflichen) Qualifikation, seines datenschutzrechtlichen Fachwissens und seiner Eignung zur Erfüllung seiner Aufgaben auszuwählen.

Er hat in erster Linie

- die verantwortliche öffentliche Stelle und deren Beschäftigte über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterrichten und sie bei deren Erfüllung zu beraten sowie
- die Einhaltung des Datenschutzrechts zu überwachen und
- für Personen, die von der Datenverarbeitung betroffen sind, sowie für die zuständigen Aufsichtsbehörden (insbesondere den Landesbeauftragten für den Datenschutz) als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Die Beratungs- und Überwachungsfunktion schließt es aus, die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf den Datenschutzbeauftragten zu delegieren. Auch darf der Datenschutzbeauftragte nicht der - datenschutzrechtlich verantwortlichen - Leitung der öffentlichen Stelle angehören oder sonst Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, die zu einem Interessenkonflikt führen (zum Beispiel Leitung der Personal- oder der IT-Abteilung).

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsunabhängig und darf darüber hinaus wegen der Erfüllung seiner Aufgaben weder abberufen noch benachteiligt werden (Art. 38 Abs. 3 DS-GVO).

5.3. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 DS-GVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen. Das Verzeichnis erfüllt zum einen die Dokumentationspflichten; zum anderen soll es den Verantwortlichen in die Lage versetzen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen (Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Das Verzeichnis sollte möglichst konkret geführt werden. Es dient auch bei der internen Umsetzung der DS-GVO dazu, den Überblick über die eigenen Datenbestände und ihre Verarbeitung zu haben. Durch das Führen des Verzeichnisses wird dann auch deutlich, welche Vorgänge gegebenenfalls noch anzupassen sind oder welche Datenverarbeitung möglicherweise nicht datenschutzkonform ist.

In das Verzeichnis einzutragen sind alle ganz oder teilweise automatisierten sowie nichtautomatisierten Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Neben der elektronischen Speicherung zählt hierzu auch eine systematisch abgelegte Papierakte.

Dabei ist nicht jedes einzelne Verfahren nach dem FlurbG und nicht jeder einzelne Verfahrensschritt als eigene Verarbeitungstätigkeit zu erfassen und zu beschreiben. Vielmehr genügt es, wenn jeder Verantwortliche seine Verfahren nach dem FlurbG als eine Verarbeitungstätigkeit zusammenfasst. Dabei sind die eingesetzten IT-Verfahren namentlich zu benennen (vergleiche das Muster in Anlage 12.6).

Unabhängig hiervon ist jeweils zu prüfen, ob die eingesetzten IT-Verfahren (wie zum Beispiel LEFIS) als eigene Verarbeitungstätigkeit im Verzeichnis aufzuführen sind.

5.4. Technische und organisatorische Maßnahmen

Art. 32 DS-GVO regelt, dass unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu treffen sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Die hierzu erforderlichen konkreten technischen Maßnahmen sind ausdrücklich nicht Teil dieser Handlungsempfehlung. Die EG verweist hierzu auf die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des [Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik](#).

Über technische Vorkehrungen hinaus kann zudem der Schutz der Daten organisatorisch durch die Anpassung von Arbeitsabläufen im Zuge der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren optimiert werden. Grundsätzlich sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der eingesetzten Softwaresysteme zu gewährleisten. Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, die Zugangs-, Datenträger-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs-, Übertragungs-, Eingabe-, Transport-, Verfügbarkeits- und Auftragskontrollen sowie Zuverlässigkeit, Integrität und Trennbarkeit der Daten wirkungsvoll umsetzen.

Da die Vielzahl unterschiedlicher landesspezifischer Vorgehensweisen und Arbeitsabläufe schwerlich in dieser Handlungsempfehlung abgebildet werden können, sollen im Folgenden einzelne Beispiele möglicher TOM aufgezeigt werden:

- Bei der Weitergabe von Daten an andere Stellen sind geeignete Maßnahmen wie die Verwendung von Verschlüsselungstechniken zu treffen, um die Daten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.
- Benutzer-, Zugriffs- und Eingabekontrollen können über entsprechende Rollenkonzepte (Verwaltung der Zugriffs-/Nutzerrechte) umgesetzt werden. Dabei soll der Zugriff der jeweiligen Personenkreise auf den erforderlichen Umfang der benötigten Daten sowohl aus Gründen der Vertraulichkeit als auch zum Schutz vor Fehleingaben beschränkt werden.
- Bei Besitzständen, die mehreren natürlichen Personen zuzurechnen sind (zum Beispiel Erbgemeinschaften und Miteigentümer) und die gemeinsamen Nachweise des Alten und des Neuen Bestandes erhalten, sind die dortigen Angaben auf die tatsächlich erforderlichen Daten zu beschränken. Auf zu versendenden Nachweisen sind nicht erforderliche Daten unkenntlich zu machen oder - auch im Sinne einer Datenminimierung - gar nicht erst aufzuführen.
- Ordnungsnummern und damit verknüpfte Informationen dürfen nur Dritten zugänglich gemacht werden, wenn ausgeschlossen ist, dass Dritte daraus die Daten natürlichen Personen zuordnen können.
- Beim Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG (Flurbereinigungsplan) ist darauf zu achten, dass im Zuge der Entgegennahme von Widersprüchen die Offenlegung von Daten der Widerspruchsführer auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird. Auch die Ladung zum Anhörungstermin, die keinen Verwaltungsakt darstellt, ist eine Kontaktaufnahme im obigen Sinne und deswegen mit einem Hinweis auf die Datenschutzerklärung zu versehen.
- Werden in öffentlichen Terminen Listen, zum Beispiel Anwesenheitslisten, geführt, sind diese ausschließlich im Zugriff der Verwaltung zu führen und nicht öffentlich auszulegen.

5.5. Datenschutzkonzept

Die DS-GVO normiert nicht ausdrücklich die Pflicht, ein Datenschutzkonzept zu führen. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Vorgaben ergibt sich allerdings - gerade bei einer größeren Behörde - die Notwendigkeit, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und die dazu vorgesehenen Abläufe schriftlich festzuhalten.

Dies dient zum einen der Information der eigenen Mitarbeiter, aber auch der Darstellung der datenschutzrechtlichen Organisation nach außen - in der Flurbereinigung sowohl gegenüber den jeweiligen Beteiligten eines Verfahrens, als auch gegenüber anderen (öffentlichen) Stellen und der Aufsichtsbehörde.

Im Datenschutzkonzept sollte dokumentiert werden, wie die Abläufe im Falle einer Geltendmachung von Betroffenenrechten, einer Verletzung von Datenschutzvorschriften oder anderer denkbarer Konstellationen sind. Gerade bei größeren Behörden, in denen viele unterschiedliche Mitarbeiter mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, sollte für die Behörde intern geklärt werden, wie die praktische Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aussieht und welche Stellen intern für welche Aufgaben zuständig sind. Gerade für eine Meldung nach Art. 33 DS-GVO ist eine vorherige Abstimmung zweckmäßig, da im Falle einer Datenpanne diese innerhalb von 72 Stunden an die jeweilige Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss. Um diese Frist einzuhalten, ist es beinahe unumgänglich, die Vorgehensweise in einem solchen Fall im Vorhinein festzulegen.

Ein solches Datenschutzkonzept ist insbesondere für landesweite Behörden oder andere gebietsübergreifende Stellen zu empfehlen, bei denen die Datenverarbeitung von vielen Beschäftigten und/oder verschiedenen Abteilungen/Referaten/Bereichen durchgeführt wird.

Wichtig ist, dass der Verantwortliche alle Mitarbeiter über die datenschutzrechtliche Organisation unterrichtet und in der Lage ist, auf entsprechende Anfragen und andere Vorfälle auch in der Praxis zeitnah reagieren zu können.

5.6. Auftragsverarbeiter (Beauftragung Dritter)

Werden seitens der Flurbereinigungsverwaltung private Dienstleister ohne Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen mit der Durchführung von beispielsweise technischen Teilen von Flurbereinigungsverfahren beauftragt, sind diese nach Art. 4 Nr. 8 DS-GVO grundsätzlich als „andere Stelle“ Auftragsverarbeiter. Gleiches gilt beispielsweise auch für Softwaredienstleister. Sie haben somit eigenständig den Anforderungen der DS-GVO Rechnung zu tragen. Nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO sind Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte vom jeweiligen Verantwortlichen mit dem entsprechenden Auftragsverarbeiter vertraglich zu regeln. Altverträge sind - entweder durch den Abschluss eines neuen Vertrages oder durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Altvertrag - entsprechend anzupassen.

Dem Auftragsverarbeiter sollten in diesem Rahmen durch entsprechende vertragliche Formulierungen mit Blick auf die Einhaltung der DS-GVO unter anderem die folgenden Verpflichtungen auferlegt werden (Beispielformulierungen überwiegend nach Laue/Kremer; „Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis“):

- Personenbezogene Daten sind nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten, inklusive der Übermittlung der personenbezogenen Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen.
- Es sind ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- Die in Art. 32 DS-GVO genannten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen.
- Weitere Auftragsverarbeiter (zum Beispiel Unterauftragnehmer) sind nur mit expliziter Zustimmung des Verantwortlichen einzusetzen sowie unter Auferlegung derselben Datenschutzpflichten (Art. 28 DS-GVO).
- Der Verantwortliche ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dabei zu unterstützen, den Rechten der betroffenen Personen (Art. 15 ff. DS-GVO) Rechnung zu tragen.
- Der Verantwortliche ist bei den zu treffenden Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO), bei der Meldung von Datenpannen (Art. 33 und 34 DS-GVO), bei der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO) und der vorherigen Genehmigung oder Hinzuziehung der Aufsichtsbehörden (Art. 36 DS-GVO) zu unterstützen.
- Die personenbezogenen Daten sind nach Beendigung des Auftrags nach Wahl des Verantwortlichen zu löschen (inklusive aller Kopien) oder diesem auszuhändigen, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten existieren Regelungen, die die Aufbewahrung der Daten erfordern.
- Dem Verantwortlichen sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der DS-GVO und Durchführung von Überprüfungen erforderlich sind, inklusive Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen anderen Auditor, der durch die Verantwortlichen beauftragt wird.
- Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung die DS-GVO, Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedsstaaten verletzt.

6. Teilnehmergeinschaften

Auch TGen sind Verantwortliche im Sinne der DS-GVO, soweit sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. Dies bedeutet konkret, dass beispielsweise der Besitz einer E-Mail-Liste von Beteiligten beim Vorstand der TG bereits ausreicht, um eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu bejahen.

Die TG hat daher bei jedem Umgang mit personenbezogenen Daten eigenverantwortlich die Pflichten der DS-GVO zu erfüllen.

Dazu gehören beispielsweise das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (siehe Muster Anlage 12.6), das Bestellen eines Datenschutzbeauftragten und gegebenenfalls - je nach Landesrecht - seiner Vertretung oder bei eigener Erhebung von Daten die Information der betroffenen Person.

In der Praxis wird sich die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der TG je nach Bundesland oftmals auf ein Minimum beschränken. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der TG kann dann entsprechend wenige Tätigkeiten enthalten. Aber schon allein die der TG nach § 19 FlurbG obliegende Erhebung von Beiträgen zu den Flurbereinigungskosten macht die Führung eines derartigen Verzeichnisses erforderlich.

In jedem Falle ist die TG für die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DS-GVO) verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Erhebt die TG selbst keine Daten, bestehen auch keine Informationspflichten. Andernfalls muss die TG den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO in eigener Zuständigkeit Rechnung tragen. Die Informationspflichten greifen bereits dann, wenn die Flurbereinigungsbehörde und/oder der Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG) der TG Daten übermittelt.

Dies bedeutet, dass die TG - entsprechend den Informationspflichten der Flurbereinigungsbehörde (vergleiche Kapitel 8.3) - die betroffenen Personen spätestens mit der ersten beziehungsweise nächsten und dann mit jeder weiteren Kontaktaufnahme (zum Beispiel Einladung zur beziehungsweise Einberufung der Teilnehmerversammlung, Anforderung von Beiträgen) gemäß DS-GVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren hat. In der Praxis können die Flurbereinigungsbehörde und/oder der VTG in ihren Datenschutzerklärungen auf die Verarbeitung durch die TGen hinweisen. In diesem Fall muss die jeweilige TG bei nächster Kontaktaufnahme auf diese Datenschutzerklärung verweisen und dabei ihre Kontaktdaten als Verantwortliche sowie die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten benennen. Alternativ kann die TG durch eine eigene Datenschutzerklärung (analog oder digital) informieren (siehe Muster Anlage 12.1).

Das Aufgabenspektrum eines für eine TG zuständigen Datenschutzbeauftragten dürfte im Regelfall eher überschaubar sein.

Soweit nach Landesrecht die TGen Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde wahrnehmen und in diesem Zusammenhang Daten erheben (zum Beispiel Kontaktdaten, Pachtverhältnisse, nicht vollzogene notarielle Verträge oder ähnliches), unterliegen sie in gleichem Umfang wie die Flurbereinigungsbehörde insbesondere den Informationspflichten nach der DS-GVO. Auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird entsprechend umfangreicher ausfallen.

Die Einhaltung dieser formalen Anforderungen sollte die TG schon im eigenen Interesse - da selbst Verantwortliche - beachten.

Gleichzeitig ist die Unterstützung der TG durch die Flurbereinigungsverwaltung bei diesem Themenbereich notwendig. Hinweise auf die geltenden Vorschriften und Hilfestellung bei der Umsetzung sind gerade in den Bundesländern mit ehrenamtlichen TG-Vorständen fast unumgänglich.

Weitergehende länderspezifische Besonderheiten sind innerhalb des jeweiligen Bundeslandes zu prüfen und zu regeln. Denkbar wäre beispielsweise die Finanzierung und Berufung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Teilnehmergemeinschaften in einem Bundesland. Soweit ein VTG vorhanden ist, kann der dortige Datenschutzbeauftragte zusätzlich mit dieser Aufgabe betraut werden (siehe Muster Anlage 12.7).

7. Verbände der Teilnehmergeinschaften

Auch ein Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) - soweit ein solcher besteht - ist für die eigene Verarbeitung personenbezogener Daten „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Durch die vielfältige Struktur in den einzelnen Bundesländern kann es dabei zu Unterschieden kommen, die möglicherweise hier nicht abgebildet werden. Daher ist die Vorgehensweise gegebenenfalls landesintern zu regeln.

Der VTG wird im Regelfall bei der Kassenführung oder anderen buchhalterischen Tätigkeiten für die TG tätig. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Hierfür wäre eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen erforderlich.

Der VTG übt demgegenüber seine Tätigkeiten aus eigenem gesetzlichem Auftrag aus. Nach § 26a FlurbG tritt der VTG nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen TG. Er wird daher nicht im Auftrag der TG im Sinne eines zusätzlichen externen, privatrechtlich zu beauftragenden Dienstleisters tätig, sondern übt - soweit jeweils durch Satzung übertragen - seine Tätigkeiten aufgrund der Regelung in § 26a FlurbG anstelle der jeweiligen TG aus. Er ist damit durch das FlurbG - als Körperschaft des öffentlichen Rechts - in das „Flurbereinigungsgefüge“ eingegliedert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den VTG beruht letztlich auf gesetzlicher Grundlage.

Zu den Pflichten des VTG als Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO gehören die Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten oder die Information der betroffenen Person bei eigener Erhebung von Daten.

Je nach Ausgestaltung in den Bundesländern kann dabei eine Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsverwaltung sinnvoll sein, um den VTG bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen oder länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Informationspflicht des VTG sind grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie im vorstehenden Kapitel zur TG zu Grunde zu legen. Soweit der VTG also personenbezogene Daten natürlicher Personen erhebt, unterliegt er eigenständig den Informationspflichten der Art. 13, 14 DS-GVO.

Er muss die Informationspflichten des Art. 14 DS-GVO bereits dann in eigener Verantwortlichkeit erfüllen, wenn ihm die Flurbereinigungsbehörde oder die TG zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten übermittelt. Er muss in diesem Fall - entsprechend den Informationspflichten der TG - spätestens mit der ersten bzw. der nächsten und dann mit jeder weiteren Kontaktaufnahme (zum Beispiel Anforderung von Beiträgen) die betroffenen Personen informieren.

Verantwortet der VTG einen eigenen Internetauftritt, bietet es sich an, dort eine Datenschutzerklärung - angelehnt an die Vorlage in der Anlage 12.1, jedoch angepasst an die konkreten Verarbeitungstätigkeiten des VTG - einzustellen und mit der jeweiligen Kontaktaufnahme darauf zu verweisen. Ebenso wäre die Bereitstellung einer analogen Datenschutzerklärung mit Kontaktaufnahme denkbar.

Je nach landesrechtlicher Organisation des VTG kann gegebenenfalls auch die Flurbereinigungsbehörde die Verarbeitungstätigkeit des VTG in ihre Datenschutzerklärung aufnehmen; in diesem Fall hätte der VTG mit der jeweiligen Kontaktaufnahme ausdrücklich auf die Datenschutzerklärung der Flurbereinigungsbehörde zu verweisen.

8. Handlungshinweise zum Ablauf der Verfahren nach FlurbG

8.1. Einleitungsphase (bis zur Anordnung des Verfahrens nach § 4 FlurbG)

Zwar beginnt die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits mit der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, welche der Anordnung nach § 4 FlurbG vorausgeht. Damit entstehen dem Grunde nach bereits die Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen gemäß Art. 14 DS-GVO.

Jedoch bestehen diese Pflichten nach Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DS-GVO dann nicht, wenn die Erteilung dieser Information einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Dies dürfte regelmäßig bei der (temporären) Erhebung und Verarbeitung von Daten natürlicher Personen in der Einleitungsphase, noch vor der eigentlichen Anordnung des Verfahrens nach § 4 FlurbG, gegeben sein. Angesichts der kurzen Speicherdauer und geringen Verarbeitungsintensität (insbesondere zur zweckmäßigen Flurbereinigungsgebietsabgrenzung) verursacht eine Information sämtlicher möglicherweise betroffenen Personen zur Berücksichtigung der Regelungen der DS-GVO einen unangemessen hohen Aufwand. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu diesem Zeitpunkt der Umfang der erforderlichen Daten noch nicht feststeht.

Im Einzelfall kann sich eine Information der Betroffenen allerdings als verhältnismäßig darstellen, beispielsweise aufgrund einer geringen Teilnehmerzahl oder einer umfangreichen Datenmenge. Dann sind die betroffenen natürlichen Personen bereits in der Einleitungsphase gemäß Art. 14 DS-GVO über die Verarbeitung dieser Daten im anstehenden Flurbereinigungsverfahren zu informieren. Jedenfalls sollte bereits grundsätzlich bei allen schriftlichen Kontaktaufnahmen zu natürlichen Personen in der Einleitungsphase sowie in der ortsüblich bekannt gemachten Einladung zur „Aufklärungsversammlung“ nach § 5 Abs. 1 FlurbG der Hinweis auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren enthalten sein. Die Information kann jeweils durch die Angabe des Standardlinks (vergleiche Kapitel 8.2) erfolgen.

Die nach § 5 Abs. 2, 3 FlurbG in der Einleitungsphase anzuhörenden Institutionen sind im Regelfall keine natürlichen Personen und somit nicht vom Anwendungsbereich der DS-GVO erfasst.

Mit der Bestandskraft des Anordnungsbeschlusses dürfen nicht mehr benötigte Daten nicht mehr verarbeitet werden, das heißt, elektronisch gespeicherte Daten sind zu löschen, Daten in Papierform zu vernichten. Hiervon betroffen sind unter anderem bereits erhobene Eigentümerangaben des Grundbuchs oder des Liegenschaftskatasters, Bewirtschaftungsangaben oder gegebenenfalls Betriebsangaben sowie beispielsweise in der Einleitungsphase erstellte oder aufgenommene Teilnehmerlisten. Dies gilt auch für Änderungsbeschlüsse. Für anderweitige Zwecke (zum Beispiel bei Verfahrensgebietsänderungen) später benötigte Daten sind unter Berücksichtigung der Datenminimierung neu zu erheben.

8.2. Anordnung des Verfahrens nach § 4 FlurbG

Bei der Vorbereitung und Erstellung des Anordnungsordnungsbeschlusses eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 4 FlurbG werden häufig erstmals auch systematisch Datenbestände mit den personenbezogenen Daten natürlicher Personen erhoben und verarbeitet.

Diese Daten werden im Regelfall jedoch nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, sondern aus bereits vorhandenen Registern wie Kataster, Grundbuch, etc., also bei Dritten. Daraus resultiert zum Zeitpunkt der Erhebung eine Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen nach Art. 14 Abs. 1 DS-GVO.

Diese Informationspflicht wird jedoch durch Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO wiederum eingeschränkt. Dort ist festgelegt, dass die Absätze 1 bis 4 des Art. 14 DS-GVO (Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen) nicht gelten, wenn die Erhebung und Offenlegung (der Daten) durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Eine solche nationale Regelung trifft § 12 Abs. 3 FlurbG explizit für die Erhebung von Daten aus dem Grundbuch. Dies wird durch die Antwort der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht des Landes Brandenburg (31. August 2018; Kn/138/18/0880) an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung bestätigt. Dort heißt es (auszugsweise):

„... Nach Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO entfällt die Informationspflicht, wenn und soweit eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Offenlegung bestimmter Daten ausdrücklich regelt und diese Rechtsvorschrift geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht. Eine ausdrückliche Regelung im Sinne von Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO besteht nur, wenn die entsprechende Rechtsvorschrift zumindest die Art der erhobenen Daten, die Voraussetzungen der Datenerhebung oder Offenlegung und den Verarbeitungszweck hinreichend spezifisch und normenklar vorgibt. Zudem muss die Rechtsvorschrift zumindest grundsätzlich eine Pflicht zur Datenerhebung vorsehen (Bäcker in Kühling/Buchner, DS-GVO - BDSG, Art. 14 Rn. 65). ...“

Bei § 12 Abs. 3 FlurbG handelt es sich um eine Befugnisnorm, welche aufgrund des Wortlauts `hat (...) zu benachrichtigen` auch eine Pflicht zur Datenerhebung vorsieht und dem Grundbuchamt hierbei kein Ermessen einräumt. Allerdings verlangt Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO weitergehend, dass die entsprechende Rechtsvorschrift geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen muss. Die o. g. Vorschrift genügt unseres Erachtens diesen Anforderungen, da sie hinreichend konkret vorgibt, welche Daten bei welchen Stellen erhoben werden dürfen und welche Personen von der Datenverarbeitung betroffen sind. Die Ausnahmvorschrift des Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO ist damit in dem vorliegenden Verfahren einschlägig. ...“

Die vorgenannten Ausführungen zur Benachrichtigungspflicht des Grundbuchamtes gegenüber der Flurbereinigungsbehörde und zur Erhebung von Daten aus dem Grundbuch nach § 12 Abs. 3 FlurbG sowie zum Entfallen der Informationspflicht finden in gleicher Weise Anwendung für die Regelung nach § 12 Abs. 4 FlurbG, wonach die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlussfeststellung von allen Fortführungen zu benachrichtigen hat, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt sind.

Das bedeutet, dass die Erhebung von Daten aus dem Grundbuch im Flurbereinigungsverfahren zunächst keine Informationspflicht nach der DS-GVO auslöst. Gegebenen-

falls bestehen weitergehende länderspezifische Regelungen zum Austausch von Daten. Die datenschutzrechtliche Informationspflicht ist aber spätestens dann zu erfüllen, wenn personenbezogene Daten aus weiteren Quellen erhoben werden. Aus Gründen der Transparenz und des fairen Umganges mit allen Verfahrensbeteiligten ist es darüber hinaus geboten, diese möglichst früh und umfassend über die Erhebung ihrer Daten zu informieren.

Daher sind die Beteiligten spätestens im Anordnungsbeschluss erstmals gemäß Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren. Eine langschriftliche Beschreibung dieser Auswirkungen im Anordnungsbeschluss ist weder rechtlich zwingend erforderlich, noch unter Aspekten der Lesbarkeit und der dadurch anfallenden Kosten zu rechtfertigen. Deshalb wird die Aufnahme eines praktikablen Hinweises (Standardlink; siehe Muster Anlage 12.2) auf eine im Internet eingestellte Datenschutzerklärung (siehe Muster Anlage 12.5) in den Anordnungsbeschluss empfohlen.

Hierbei ist auch die Positionierung dieses Hinweises im Anordnungsbeschluss besonders zu beachten. Der Hinweis ist nicht Bestandteil des Verwaltungsaktes „Anordnungsbeschluss“ an sich (oder der weiteren Verwaltungsakte im Verfahren). Deshalb sollte die Passage zur DS-GVO in den Beschlüssen immer erst nach der Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführt werden. So wird auch optisch angezeigt, dass sich die Rechtsbehelfsbelehrung nicht auf diese Hinweise zur DS-GVO bezieht.

8.3. Bereits angeordnete Verfahren nach FlurbG und LwAnpG

Es wird empfohlen, (auch) bei allen der Anordnung nachfolgenden Verwaltungsakten (nach der Rechtsbehelfsbelehrung), Anschreiben, Ladungen etc. durch Nennung des Standardlinks (siehe Muster Anlage 12.2) auf die im Internet eingestellte Datenschutzerklärung der Flurbereinigungsbehörde (siehe Muster Anlage 12.5) zu verweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Informationen bereits bei Anordnung des Verfahrens zur Verfügung gestellt wurden.

Denn in Verfahren nach dem FlurbG werden regelmäßig auch nach dem Zeitpunkt ihrer Anordnung - orientiert am jeweiligen Bedarf - weiterhin personenbezogene Daten erhoben und somit dem Grunde nach die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO ausgelöst.

Allerdings entfällt anlässlich dieser weiteren Datenerhebung die Informationspflicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4, 14 Abs. 5a DS-GVO). Diese Voraussetzung ist für denjenigen Personenkreis erfüllt, dem die datenschutzrechtlichen Informationen bereits bei Anordnung des Verfahrens zur Verfügung gestellt wurden, regelmäßig also die ursprünglichen Verfahrensbeteiligten als Adressaten der Anordnung.

Nicht über die betreffenden Informationen verfügen dagegen insbesondere

- Betroffene/Beteiligte in Verfahren, die bereits vor dem 25.05.2018 (Inkrafttreten der DS-GVO) angeordnet wurden, so dass mit der Anordnung (noch) gar keine datenschutzrechtliche Informationen erteilt wurden und
- Betroffene, die erst nach dem Zeitpunkt der Anordnung zu Beteiligten des Verfahrens geworden sind, zum Beispiel durch Gebietsänderung, Erbfall oder sonstigen Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksbezogenen Rechten.

§ 15 FlurbG (→ Rechtsnachfolge) ist insoweit nicht anwendbar.

Durch die hier empfohlene Anführung des Standardlinks zu allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweisen im Internet bei jeder Kontaktaufnahme kann sichergestellt werden, dass auch die genannten Personen (sowie alle anderen betroffenen Personen, die von einer früheren Informationserteilung nicht erfasst wurden) jederzeit rechtzeitig mit geringem Aufwand über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden. Den Anforderungen der Art. 13, 14 DSGVO kann durch Verwendung von Standardtexten sicher Rechnung getragen werden, ohne dass nach jedem Datenerhebungsvorgang bzw. bei jeder Kontaktaufnahme einzeln geprüft werden müsste, welche Personen zusätzlich noch datenschutzrechtliche Informationen erhalten müssen.

Das Vorgehen ermöglicht außerdem eine Aufwandsminimierung dahingehend, dass - durch neue Erkenntnisse oder Rechtsänderungen - erforderliche Änderungen der datenschutzrechtlichen Informationen durch einmalige Anpassung der Inhalte der verlinkten Internetseite möglich sind und ein großer Teil der verweisenden Formulare, Vorlagen etc. ohne Änderung weiter verwendet werden kann.

Auch für laufende Verfahren, die bereits vor In-Kraft-Treten der DS-GVO angeordnet waren - so dass eine Information mit dem Anordnungsbeschluss nicht erfolgt ist - ist festzuhalten, dass alle Verfahrensbeteiligten/Teilnehmer aktiv über die Umsetzung der DS-GVO in diesen Verfahren (nachträglich) zu informieren sind.

Grundsätzlich ist es auch hier als ausreichend anzusehen, dass bei dem nächsten aktiven Handeln (Schreiben, Bescheid, Beschluss usw.) der Flurbereinigungsbehörde gegenüber dem/den Verfahrensbeteiligten/Teilnehmern mittels Standardlink auf die Datenschutzerklärung im Internet hingewiesen wird.

Alternativ bzw. ergänzend bestehen folgende Möglichkeiten:

■ **Verfahrensspezifische öffentliche Bekanntmachung**

Ein nachträglicher datenschutzrechtlicher Hinweis kann für jedes anhängige Flurbereinigungsverfahren gesondert im Sinne des § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Muster-Formulierung findet sich in Anlage 12.3.

■ **Verfahrensübergreifende und überregionale öffentliche Bekanntmachung**

Nach den einschlägigen Kommentaren zur DS-GVO reicht es als Information Betroffener aus, dass diesen die von Art. 13, 14 DSGVO geforderten Informationen durch den Verantwortlichen allgemein (ohne „aktive“ Übermittlung) zugänglich gemacht werden. Somit wäre es denkbar, dass ein Hinweis, wo diese Informationen zu erlangen sind (beispielsweise der Standardlink auf die Datenschutzerklärung im Internet) in allgemeiner Form für mehrere (gegebenenfalls alle) anhängige(n) Flurbereinigungsverfahren in einem Bundesland gemeinsam erfolgen kann. Instrument hierfür könnte das in dem betroffenen Bundesland vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan für überregionale Bekanntmachungen sein. Eine Muster-Formulierung findet sich in Anlage 12.4.

8.4. Mit Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG bestandskräftig abgeschlossene Verfahren

Auch nachdem ein Verfahren nach dem FlurbG durch Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) bereits bestandskräftig abgeschlossen wurde, verarbeiten die Flurbereinigungsbehörden gegebenenfalls noch personenbezogene Daten, insbesondere durch

- fortgesetzte Speicherung der im abgeschlossenen Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten während der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfrist,
- im Einzelfall erforderliche Übermittlung dieser Daten an Dritte, die zum Beispiel ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung darlegen und
- Abgabe dieser Daten an das zuständige Archiv (Landesarchiv, Staatsarchiv oder ähnliches) nach Maßgabe der einschlägigen Landes(archiv)gesetze.

Auch für diese „nachwirkenden“ Verarbeitungen gelten die Vorgaben der DS-GVO zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Insbesondere hat der Verantwortliche auch insoweit den oben in Kapitel 5 dargestellten organisatorischen Anforderungen zu genügen und die in Art. 5 DS-GVO niedergelegten Grundsätze - unter anderem Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Transparenz, Datenminimierung und Begrenzung der Speicherung auf das erforderliche Maß (vergleiche insoweit oben in Kapitel 4) - zu beachten.

Dies bedeutet unter anderem, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist personenbezogene Daten, die zum jeweiligen Verfahren gespeichert sind, (nur) im landesgesetzlich geforderten Umfang an das zuständige Landes- oder Staatsarchiv abzugeben sind. Anschließend sind alle derartigen Daten zu löschen (digitale Medien) beziehungsweise zu vernichten (analoge Medien).

Falls die Betroffenen nicht ohnehin schon im Laufe des Verfahrens über die verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie ihre diesbezüglichen Rechte informiert wurden, gilt für die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO Folgendes:

Sofern die Datenverarbeitung nicht über die reine Speicherung und spätere Abgabe der Daten an das zuständige Archiv hinausgeht, würde eine Information nach Art. 14 DS-GVO regelmäßig - unter Berücksichtigung unter anderem der Regelung durch die einschlägigen Archivgesetze sowie der relativ geringen Gefährdungsintensität - einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; sie ist daher entbehrlich (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DS-GVO).

Etwas anderes gilt, wenn aufgrund besonderer Umstände personenbezogene Daten in diesem Verfahrensstadium in anderer Weise verarbeitet, insbesondere an Dritte weitergegeben werden. In diesem Fall sollte die jeweils betroffene Person schon aus Transparenzgründen individuell gemäß Art. 14 DS-GVO informiert werden - beispielsweise durch Verweis auf die allgemeine Datenschutzerklärung im Internet mittels Standardlink, verbunden mit einer Nennung der (noch) aktuellen Verarbeitungszwecke und etwa zusätzlicher Rechtsgrundlagen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO).

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn TGen gemäß § 151 FlurbG nach der Schlussfeststellung fortbestehen.

Derartige fortbestehende TGen sind – ebenso wie altrechtliche Flurbereinigungsgenossenschaften und ähnliche - als Körperschaften des öffentlichen Rechts Adressaten der DS-GVO sowie der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetze der Länder.

Wenn und soweit sie also personenbezogene Daten (Adressen von Teilnehmern, Angaben zu Abfindungen oder ähnliches) speichern oder auf andere Weise - insbesondere zur Erhebung von Beiträgen - verarbeiten, unterliegen sie als Verantwortliche in gleicher Weise den Vorgaben der DS-GVO wie TGen in laufenden Flurbereinigungsverfahren (vergleiche dazu oben, Kapitel 6).

Sie haben daher unter anderem

- die Grundsätze des Art. 5 DS-GVO (vergleiche dazu Kapitel 4) zu beachten, insbesondere durch technische und organisatorische Vorkehrungen die Sicherheit der bei ihnen vorhandenen personenbezogenen Daten gewährleisten,
- ein Verzeichnis über ihre konkreten Verarbeitungstätigkeiten zu führen,
- einen (gegebenenfalls gemeinsamen) Datenschutzbeauftragten zu benennen und
- die betroffenen Personen - in erster Linie Teilnehmer - nach Maßgabe der Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und zwar (spätestens) bei der nächsten Kontaktaufnahme (z.B. Beitragserhebung, Einberufung einer Teilnehmerversammlung etc.) - analog zu den Informationspflichten der TGen in laufenden Verfahren.

Unterhält die fortbestehende TG keinen eigenen Internetauftritt, auf die das zur Kontaktaufnahme versandte Schreiben Bezug nehmen kann, dann können diese Informationen mit dem Schreiben selbst - beispielsweise auf einem gesonderten Blatt - gegeben werden. Zur Orientierung kann dabei die Anlage 12.1 (Datenschutzerklärung der TG) herangezogen und - insbesondere durch Nennung der nach Schlussfeststellung verbliebenen Verarbeitungszwecke, der konkret vorhandenen bzw. verarbeiteten Daten sowie der ggf. denkbaren Empfänger dieser Daten - angepasst werden. Als Verarbeitungszwecke kommen dabei in erster Linie die Wahrnehmung mitgliederschaftlicher Rechte, die Erhebung von Beiträgen sowie die Auszahlung von Überschüssen in Betracht; als Dauer der Speicherung wird regelmäßig nur angegeben werden können „bis die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft/Flurbereinigungsgenossenschaft (zum Beispiel Unterhaltung von Wegen oder Tilgung von Darlehen) erfüllt sind“.

In der Regel - das heißt falls die fortbestehende TG später keine zusätzlichen personenbezogenen Daten erlangt bzw. den Verarbeitungszweck ändert - genügt es, jedem Betroffenen die Datenschutzinformationen einmalig zur Verfügung zu stellen.

9. Freiwilliger Landtausch

Der Freiwillige Landtausch (FLT) ist nach § 103c Abs. 1 Satz 1 FlurbG durch die Tauschpartner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde zu beantragen. § 53 Abs. 1 LwAnpG beschreibt ebenfalls eine Antragspflicht eines/der Beteiligten als Voraussetzung der Durchführbarkeit eines FLT. Weitere Ausführungen macht das LwAnpG zum Antragsverfahren nicht. Wegen §§ 55 Abs. 3 und 63 Abs. 2 LwAnpG (sinngemäße Anwendung der Vorschriften des FlurbG zum FLT) dürften Verfahren des FLT nach beiden Gesetzestexten hinsichtlich der Umsetzung der DS-GVO gleich zu behandeln sein.

Davon ausgehend, dass das Antragsverfahren auf Durchführung eines FLT im Detail in den Bundesländern unterschiedlich geregelt sein dürfte, kann nachfolgender Vorschlag nur eine auf die Regelungen im jeweiligen Bundesland anzupassende Hilfe darstellen.

Hinsichtlich neu anzuordnender Verfahren des FLT sollte der Standardlink auf die nach DS-GVO vorgeschriebenen Informationen (Datenschutzerklärung) im Internet analog zu den „Flächenverfahren“ Aufnahme in alle Verwaltungsakte (im Beschlusstext nach der Rechtsbehelfsbelehrung), Schreiben etc. finden (siehe Muster Anlage 12.2). Wird in einem Bundesland für die Antragstellung auf die Durchführung eines FLT standardisiert ein bestimmtes Antragsformular vorgegeben, so kann dieser Hinweis idealerweise auch bereits in dieses Formular aufgenommen werden.

Ist ein Verfahren des FLT bereits anhängig, so sollte der Hinweis auf die Datenschutzerklärung im FLT mit dem nächsten, im Rahmen der Verfahrensbearbeitung erstellten schriftlichen Vorgang den Tauschpartnern zugänglich gemacht werden.

Auch hier sollte bei Verwaltungsakten darauf geachtet werden, dass der Hinweis auf die Datenschutzerklärung abgetrennt vom eigentlichen Verwaltungsakt nach der Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt.

10. Besonders hinsichtlich des LwAnpG zu beachtende Aspekte

Ein wesentlicher rechtlicher Unterschied zwischen Verfahren nach dem FlurbG und solchen nach dem LwAnpG besteht in den rechtlichen Voraussetzungen ihrer Anordnung. Die Flurbereinigung ist gemäß § 2 Abs. 2 FlurbG von den Ländern als besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben, nach § 1 FlurbG ist ihre Anordnung (im Regelfall) aber Ermessensentscheidung der Flurbereinigungsverwaltung. Nach § 53 LwAnpG ist dagegen die beantragte Ordnung der Eigentumsverhältnisse nach LwAnpG Pflichtaufgabe der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Grundsätzlich legt jedoch § 63 Abs. 2 LwAnpG („Für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes, sinngemäß anzuwenden.“) vergleichbare Anforderungen an FlurbG und LwAnpG hinsichtlich der Umsetzung der DS-GVO fest. Ein grundsätzlicher Unterschied hinsichtlich der Berücksichtigung der DS-GVO in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG ist somit nicht erkennbar.

11. Fazit

Diese Handlungsempfehlung soll weder abschließende noch vollständige Regeln zur Umsetzung der DS-GVO vorgeben. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung und erübrigt nicht die detaillierte Auseinandersetzung mit länderspezifischen Besonderheiten.

Insbesondere die Datenschutzgesetze der Bundesländer dürften ebenso Einfluss auf die konkrete Umsetzung und Anpassung der vorliegenden Handlungsempfehlung nehmen wie bestehende Behörden- und Organisationsstrukturen sowie praktizierte Verfahrensweisen. Hier gilt es, gegebenenfalls landesinterne Lösungen herbeizuführen,

die den dortigen Erfordernissen gerecht werden. Dabei sind die jeweiligen landesspezifischen Abläufe in der praktischen Durchführung von Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich auf mögliche Defizite gegenüber den Forderungen des Datenschutzes zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Nutzer dieser Handlungsempfehlung stehen im Besonderen vor der Herausforderung, die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Spannungsverhältnis mit anderen fachlichen Vorschriften praktikabel umzusetzen.

Diese Handlungsempfehlung ist die erste Stufe eines iterativen Prozesses und bedarf im Weiteren der Aktualisierung und Anpassung an künftige Rechtsentwicklungen, Gerichtsentscheidungen und Praxiserfahrungen.

12. Anhang - Anlagen

Muster einer Datenschutzerklärung der Teilnehmergeinschaft

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) im **Flurbereinigungsverfahren Musterdorf**

Diese Datenschutzerklärung gibt Ihnen einen Überblick darüber, welche Art von Daten zu welchem Zweck und in welchem Umfang die Teilnehmergeinschaft **Musterdorf** im **Flurbereinigungsverfahren Musterdorf** verarbeitet. Ferner möchten wir Sie über Ihre Rechte gemäß DS-GVO informieren.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Kontaktdaten der TG Musterdorf

(keine einzelne Person benennen, allgemeine Kontaktdaten der TG)

Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten der Teilnehmergeinschaft **Musterdorf** erreichen Sie unter:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der TG

(keine einzelne Person benennen, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, zum Beispiel Funktionspostfach)

Rechtsgrundlage

Die Teilnehmergeinschaft **Musterdorf** verarbeitet auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, *gegebenenfalls* **§ X Landesdatenschutzgesetz** personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem **Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)** erforderlich ist.

Verarbeitungszweck

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Teilnehmergeinschaft **Musterdorf** dient insbesondere dem Zweck, im Rahmen des **Flurbereinigungsverfahrens Musterdorf** gemeinschaftliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten, Beiträge zu erheben, Überschüsse auszuzahlen und den Teilnehmern die Wahrnehmung mitglied-schaftlicher Rechte zu ermöglichen *gegebenenfalls* **Aufzählung weiterer Verarbeitungszwe-cke**.

Quellen

Die hierzu erforderlichen Daten werden direkt bei den Teilnehmern sowie bei sonstigen Beteiligten und Dritten erhoben, von **Bezeichnung der Flurbereinigungsbehörde** *gegebe-nenfalls* und **Bezeichnung der/des zuständigen (V)TG** übermittelt *gegebenenfalls* oder **Auf-zählung weiterer Quellen**.

Soweit personenbezogene Daten direkt bei Ihnen abgefragt werden, sind Sie zu deren Angabe verpflichtet (Mitwirkungspflicht).

Kategorien personenbezogener Daten

Regelmäßig handelt es sich um

- Kommunikationsdaten,
- Angaben zur Bankverbindung,
- Angaben zu Größe, Wert und Beitragspflicht von Grundstücken,
- *gegebenenfalls Aufzählung weiterer Kategorien von Daten.*

Empfänger personenbezogener Daten

Diese Daten werden, soweit erforderlich, an

- *Bezeichnung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,*
 - *gegebenenfalls Bezeichnung der/des zuständigen (V)TG,*
 - *gegebenenfalls private, in die Verfahrensbearbeitung eingeschaltete Dienstleister,*
 - *gegebenenfalls Aufzählung weiterer Empfänger*
- weitergegeben.

Gegebenenfalls kann eine der Verfahrensdurchführung dienende Weitergabe an einzelne, verfahrensbeteiligte Personen (bei entsprechender Rechtsgrundlage oder mit Einwilligung der Betroffenen) sowie an öffentliche oder andere Stellen erforderlich sein.

Aufbewahrungsdauer

Die genannten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft **Musterdorf** erfüllt sind - regelmäßig nach Abschluss des **Flurbereinigungsverfahrens** -, sofern sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und/oder an wahlweise **das Landesarchiv / das Staatsarchiv / Nennung der sonstigen Stelle(n)** abzugeben sind.

Ihre Rechte als betroffene Person

1. Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und, sofern dies der Fall ist, ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie auf die weiteren, in Art. 15 DS-GVO aufgezählten Informationen.

Entsprechende Auskunft erteilt die Teilnehmergeinschaft **Musterdorf** auf schriftliche (per Post) oder elektronische (per E-Mail) Anfrage an oben stehende Kontaktdaten.

2. Recht auf Berichtigung

Darüber hinaus können Sie gemäß Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung unrichtiger Daten sowie, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, eine Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

3. Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)

Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden beziehungsweise alternativ entsprechend Art. 18 DS-GVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten vorgenommen wird.

4. Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen des Art. 21 der DS-GVO können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen.

5. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben ferner gemäß Art. 77 der DS-GVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Zuständig für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Diesen erreichen Sie unter

**Kontaktdaten des Landesdatenschutzbeauftragten
des jeweiligen Bundeslandes**

(keine einzelne Person benennen, allgemeine Kontaktdaten der Behörde, gegebenenfalls Funktionspostfach).

Anmerkung zur DS-GVO

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG wird kurz als Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bezeichnet. Sie ist im Amtsblatt der EU L119 vom 04. Mai 2016 veröffentlicht und in deutscher Sprache im Internet unter der Adresse <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679> nachzulesen. Die DS-GVO ist dort auch in anderen europäischen Sprachen abrufbar.

Verlinkungshinweis zur Internetseite (Standardlink)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des **Flurbereinigungsverfahrens** können auf der Internetseite **XYZ** eingesehen werden oder sind bei der **Flurbereinigungsbehörde Kontaktdaten der Behörde** zu erhalten.

Muster einer verfahrensspezifischen öffentlichen Bekanntmachung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 - DS-GVO im Flurbereinigungsverfahren Musterdorf

Im oben genannten Verfahren nach **FlurbG** werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, *gegebenenfalls* **§ X Landesdatenschutzgesetz** personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite **XYZ** abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der **Flurbereinigungsbehörde Kontaktdaten der Behörde** erhältlich.

Muster einer verfahrensübergreifenden und überregionalen öffentlichen Bekanntmachung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 - DS-GVO in Verfahren nach dem **Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

In allen im Land **XY** angeordneten Verfahren nach **FlurbG** werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, *gegebenenfalls* **§ X Landesdatenschutzgesetz** personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite **XYZ** abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der **Flurbereinigungsbehörde Kontaktdaten der Behörde** erhältlich.

Muster einer Datenschutzerklärung der Flurbereinigungsverwaltung (Internetseite)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) in **Flurbereinigungsverfahren**

Diese Datenschutzerklärung gibt Ihnen einen Überblick darüber, welche Art von Daten zu welchem Zweck und in welchem Umfang im Rahmen der **Flurbereinigungsverfahren** verarbeitet werden. Ferner möchten wir Sie über Ihre Rechte gemäß DS-GVO informieren.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO ist die:

Kontaktdaten der Flurbereinigungsbehörde

(keine einzelne Person benennen, allgemeine Kontaktdaten der Behörde)

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der **Flurbereinigungsbehörde** erreichen Sie unter:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Flurbereinigungsbehörde

(keine einzelne Person benennen, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, zum Beispiel Funktionspostfach)

Rechtsgrundlage

Als **Flurbereinigungsbehörde** verarbeiten wir auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, *gegebenenfalls* § X **Landesdatenschutzgesetz** in Zusammenhang mit dem **Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)** personenbezogene Daten natürlicher Personen.

Verarbeitungszweck

Wir erheben, verarbeiten und speichern derartige Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten, soweit dies zur Bearbeitung des **Flurbereinigungsverfahrens** erforderlich ist.

Quellen

Diese Daten werden direkt bei den Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten sowie aus öffentlichen Büchern wie beispielsweise dem Grundbuch und Kataster erhoben oder über Meldeportale, Geoportale, die Meldebehörden der Gemeinden, andere Behörden oder frei zugängliche Verzeichnisse ermittelt.

Soweit personenbezogene Daten direkt bei Ihnen abgefragt werden, sind Sie zu deren Angabe rechtlich verpflichtet (Mitwirkungspflicht).

Dies gilt auch beim Freiwilligen Landtausch. Geben Sie als daran beteiligte Person Ihre personenbezogenen Daten nicht an, so kann der Freiwillige Landtausch nicht angeordnet beziehungsweise durchgeführt werden.

Kategorien personenbezogener Daten

Regelmäßig handelt es sich um die folgenden Daten:

- Kommunikationsdaten,
- Angaben zum Geburtsdatum,
- Angaben zur Bankverbindung,
- Angaben zu wertbeeinflussenden Faktoren von Grundstücken sowie
- Angaben zu Eigentums- und Besitzverhältnissen (zum Beispiel Grundbucheintragen).

Empfänger personenbezogener Daten

Diese Daten werden, soweit für die Durchführung des **Flurbereinigungsverfahrens** erforderlich, innerhalb der **Flurbereinigungsverwaltung** und an

- *gegebenenfalls* private, in die Verfahrensbearbeitung eingeschaltete Dienstleister,
- *gegebenenfalls* die geeignete Stelle **Bezeichnung der Stelle nach § 99 Abs. 2 FlurbG oder § 53 Abs. 4 LwAnpG**,
- *gegebenenfalls* das Landesamt **Bezeichnung des Amtes**,
- *gegebenenfalls* das Datenverarbeitungszentrum **Bezeichnung des DVZs**,
- die jeweils zuständige Teilnehmergeinschaft **Bezeichnung der TG**,
- *gegebenenfalls* den Verband der Teilnehmergeinschaften **Bezeichnung des VTG** sowie
- an die zur Berichtigung der öffentlichen Bücher zuständigen Stellen weitergegeben.

Gegebenenfalls kann eine der Verfahrensdurchführung dienende Weitergabe an einzelne, verfahrensbeteiligte Personen (bei entsprechender Rechtsgrundlage oder mit Einwilligung der Betroffenen) sowie an öffentliche oder andere Stellen (unter anderem zu Zwecken der Archivierung) erforderlich sein.

Aufbewahrungsdauer

Die genannten personenbezogenen Daten werden nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gelöscht, sofern sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und/oder an wahlweise **das Landesarchiv / das Staatsarchiv / Nennung der sonstigen Stelle(n)** abzugeben sind.

Ihre Rechte als betroffene Person

1. Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und, sofern dies der Fall ist, ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie ein Recht auf weitere in Art. 15 DS-GVO genannte Informationen (beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung) im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren.

Auskunft über gespeicherte Daten gibt die Flurbereinigungsbehörde aufgrund schriftlicher (per Post) oder elektronischer (per E-Mail) Anfrage an oben stehende Kontaktdaten.

2. Recht auf Berichtigung

Darüber hinaus können Sie gemäß Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung unrichtiger Daten sowie, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, eine Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

3. **Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)**
Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden beziehungsweise alternativ entsprechend Art. 18 DS-GVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten vorgenommen wird.
4. **Widerspruchsrecht**
Unter den Voraussetzungen des Art. 21 der DS-GVO können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen.
5. **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**
Sie haben ferner gemäß Art. 77 der DS-GVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Zuständig für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz dieses Bundeslandes. Diesen erreichen Sie unter:

Kontaktdaten des Landesdatenschutzbeauftragten des jeweiligen Bundeslandes

(keine einzelne Person benennen, allgemeine Kontaktdaten der Behörde, gegebenenfalls Funktionspostfach)

Anmerkung zur DS-GVO

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG wird kurz als Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bezeichnet. Sie ist im Amtsblatt der EU L119 vom 04. Mai 2016 veröffentlicht und in deutscher Sprache im Internet unter der Adresse <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679> nachzulesen. Die DS-GVO ist dort auch in anderen europäischen Sprachen abrufbar.

Hinweis

Gegebenenfalls kann die Datenschutzerklärung um Angaben zur Datenverarbeitung durch die TGen ergänzt werden; dabei sind die jeweiligen landesspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Muster eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Verantwortlicher gemäß Art. 30 Abs. 1 DS-GVO		Vorblatt
1. Angaben zum Verantwortlichen		
Name		
Straße		
Postleitzahl, Ort		
Telefon		
Telefax		
E-Mail	gegebenenfalls Funktionspostfach	
Internet		
2. Angaben zum gegebenenfalls gemeinsam mit dem unter Punkt 1. Verantwortlichen		
Name		
Kontaktdaten wie unter 1., ansonsten		
Straße		
Postleitzahl, Ort		
Telefon		
Telefax		
E-Mail	gegebenenfalls Funktionspostfach	
Internet		
3. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen		
Funktion		
Name		
Kontaktdaten wie unter 1., ansonsten		
Straße		
Postleitzahl, Ort		
Telefon		
Telefax		
E-Mail	gegebenenfalls Funktionspostfach	
Internet		
4. Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten		
Name		

Straße	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	gegebenenfalls Funktionspostfach

Verarbeitungstätigkeit		
Benennung: Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren nach (FlurbG/LwAnpG)		
Datum der Einführung:		Datum der letzten Änderung:
1. Verantwortlichkeiten für diese Verarbeitungstätigkeit (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DS-GVO)		
Fachabteilung		
Sachgebiet		
Ansprechpartner		
Telefon		
E-Mail		
2. Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DS-GVO)		
Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG		
3. Name des eingesetzten IT-gestützten Verfahrens (optional)		
z.B. LEFIS, Geograf		
4. Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DS-GVO)		
<input type="checkbox"/>	Beschäftigte	
<input type="checkbox"/>	Teilnehmer (§ 10 Nr. 1 FlurbG) sowie deren Bevollmächtigte	
<input type="checkbox"/>	Nebenbeteiligte (§ 10 Nr. 2 FlurbG) sowie deren Bevollmächtigte	
<input type="checkbox"/>	Vorstandsmitglieder der TG, soweit nicht Teilnehmer oder Nebenbeteiligter	
<input type="checkbox"/>	Vertreter nach § 119 FlurbG, § 2 Abs. 3 zu Artikel 233 EGBGB	
<input type="checkbox"/>	Personen, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen, deren Daten jedoch im Rahmen der Beantwortung sonstiger Eingaben und Anfragen zu verarbeiten sind	
5. Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DS-GVO)		
<input checked="" type="checkbox"/>	allgemeine personenbezogene Daten	
	<ul style="list-style-type: none"> - Nachname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, - Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, - Kontodaten, Zahlungsdaten, - Steuernummer, 	

	- Grundstücksdaten (Grundbucheintragungen, zum Beispiel Eigentumsrechte und andere dingliche Rechte; Daten zu Besitzverhältnissen, zum Beispiel Pachtverhältnisse, besondere Nutzungsrechte)
<input type="checkbox"/>	besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO) Personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
6. Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DS-GVO)	
<input checked="" type="checkbox"/>	intern (Zugriffsberechtigte)
	Lese- und/oder Schreibrechte bzw. Zugangs- und Zugriffsrechte gemäß Nutzermerkblatt samt den daraus folgenden Regelungen. - Abteilungsleitung - Sachgebietsleitung - Sachbearbeiter des Sachgebietes für das jeweilige Verfahren - Sachgebiet Recht im Rahmen der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	extern (Empfängerkategorie)
	- andere Sachgebiete der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde sowie andere landesinterne Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörden - obere und oberste Flurbereinigungsbehörde - geeignete Stellen nach § 53 Abs. 4 LwAnpG - Teilnehmergemeinschaften in den Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren und deren Verband - Datenverarbeitungszentren des Landes - Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörden anderer Bundesländer - Grundbuchämter, Katasterämter, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Finanzämter, Landkreise, Gemeinden, Gerichte, Landesverwaltungsamt - Unternehmensträger, Banken, etc. - Öffentlichkeit im Rahmen der gesetzlich geregelten öffentlichen Bekanntmachungen
Gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DS-GVO)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant
<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung findet wie folgt statt:
	Nennung der konkreten Datenempfänger:
<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung gemäß Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 DS-GVO. Dokumentation der geeigneten Garantien:

7. Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f DS-GVO)

Regelungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Aktenführung (zum Beispiel Aktenplan), Aufbewahrungspflicht (zum Beispiel Aktenordnung), Aussonderung (zum Beispiel Regelungen zur Archivierung im Landesarchiv) und Vernichtung von Schriftgut einschließlich Löschung und Lösungsfristen in den IT-gestützten Verfahren

8. Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DS-GVO)

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügbar über

- das IT-Sicherheitskonzept der Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde sowie über die
- die nachgewiesenen jährlichen Belehrungen zum Datenschutz

Ort, Datum	Bearbeiter/in	Verantwortlicher

Muster einer Bestellungsurkunde für einen Datenschutzbeauftragten

- BESTELLUNGURKUNDE - Externer Datenschutzbeauftragter beim Verband der Teilnehmergeinschaften

Auftraggeber: Teilnehmergeinschaft (TG) **Name der Teilnehmergeinschaft, Anschrift**
Vorstandsvorsitzender: **Name des Vorstandsvorsitzenden**

Auftragnehmer: Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) **Anschrift des VTG**

Die Teilnehmergeinschaft **Name der Teilnehmergeinschaft** (TG), vertreten durch ihren Vorsitzenden **Name des Vorstandsvorsitzenden**, bestellt den vom VTG zur Verfügung gestellten Datenschutzbeauftragten (DSB) gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu ihrem DSB. Der DSB hat auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken und die Aufgaben nach Art. 39 DS-GVO wahrzunehmen.

Hinzu kommt die Beratung der betroffenen Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personen-bezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DS-GVO im Zusammenhang stehenden Fragen (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO).

Die TG muss die Weisungsfreiheit des DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen. Der DSB ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle Datenschutzfragen einzubinden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem DSB der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt.

Der DSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Wahrung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verpflichtet (Art. 38 Abs. 5 DS-GVO).

Der DSB trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt (Art. 39 Abs. 2 DS-GVO).

Nach Art. 24 Abs. 1 DS-GVO bleibt es die Pflicht der TG, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitungen im Einklang mit den Regelungen der DS-GVO und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) stehen.

Der DSB dokumentiert seine Tätigkeiten, um nachweisen zu können, seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachgekommen zu sein.

Der VTG übernimmt die Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 37 DS-GVO).

Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz (Stand: 04.03.2024)

Europäische Union

Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)

Bundesrepublik Deutschland

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Art. 9 u. Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414)

Bundesländer

Baden-Württemberg

Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622)

Bayern

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374)

Berlin

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)

Brandenburg

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 (Nr. 43), S. 38)

Bremen

Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSG-VOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBL S. 131)

Hamburg

Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 67)

Hessen

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)

Mecklenburg-Vorpommern

Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSGVO M-V) vom 22. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 193, 194)

Niedersachsen

Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66, 67), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9)

Nordrhein-Westfalen

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404)

Rheinland-Pfalz

Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93)

Saarland

Saarländisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S.254), zuletzt geändert durch Art. 85 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Sachsen

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz – SächsDSDG) vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467)

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2023 (GVBl. LSA S. 228)

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. S. 162)

Thüringen

Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
AK	=	Arbeitskreis
AK I	=	Arbeitskreis I Grundsatzangelegenheiten der ARGE Landentwicklung
AK II	=	Arbeitskreis II Recht der ARGE Landentwicklung
AK III	=	Arbeitskreis III Technik und Automation der ARGE Landentwicklung
Art.	=	Artikel
ARGE Landentwicklung	=	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung
BDSG	=	Bundesdatenschutzgesetz
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
Buchst.	=	Buchstabe
Drs.	=	Drucksache
DS-GVO	=	Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)
EG	=	Expertengruppe, auch Europäische Gemeinschaft
EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
etc.	=	et cetera
EU	=	Europäische Union
f.	=	folgende (Seite)
ff.	=	folgende (Seiten)
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz
FLT	=	Freiwilliger Landtausch
ggf.	=	gegebenenfalls
GBl.	=	Gesetzblatt
GVBl./GVOBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
IP	=	Internet Protocol
ISBN	=	Internationale Standardbuchnummer
ISSN	=	Internationale Standardnummer für fortlaufende Sammelwerke
IT	=	Informationstechnik
LwAnpG	=	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
LEFIS	=	Landentwicklungsfachinformationssystem
Nr.	=	Nummer
Rn.	=	Randnummer

S.	=	Seite
TG	=	Teilnehmergeinschaft
TOM	=	Technische und organisatorische Maßnahmen
Unterabs.	=	Unterabsatz
VTG	=	Verband der Teilnehmergeinschaften

Literaturverzeichnis

- Ehmann/Selmayr, **Datenschutz-Grundverordnung**; 2. Auflage, Beck 2018
- Gola, **DS-GVO**; 2. Auflage, Beck 2018
- Koreng/Lachenmann, **Formularhandbuch Datenschutzrecht**; 2. Auflage, Beck 2018
- Kühling/Buchner, **DS-GVO - BDSG**; 2. Auflage, Beck 2018
- Laue/Kremer, **Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis**; 2. Auflage, Nomos 2019
- Wingerter/Mayr, **Flurbereinigungsgesetz, Standardkommentar**; 10. Auflage, Agricola 2018
- **Stellungnahme zu Grundsatzfragen Teil B** der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht des Landes Brandenburg (31. August 2018; Kn/138/18/0880) an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg

13. Aktualisierung 2024

Entsprechend der Aufgabenstellung unter Ziffer 11 der vorstehenden Handlungsempfehlung hat die Expertengruppe Datenschutz der ARGE Landentwicklung das Dokument in den Jahren 2022 bis 2024 anhand aktueller Erkenntnisse und Rechtsentwicklungen überprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfung ist festzuhalten, dass die in der Handlungsempfehlung dargestellten Grundsätze, Verfahrensweisen und Mustertexte nach wie vor Gültigkeit besitzen und somit kein Anlass für eine inhaltliche Korrektur oder Aktualisierung besteht.

Die Flurbereinigungsverwaltungen aller Bundesländer haben ihre Verwaltungspraxis inzwischen durch landes- und behördenspezifische Maßnahmen an die Vorgaben der DS-GVO angepasst. Die vorliegende Handlungsempfehlung, insbesondere die dort vorgeschlagenen Mustertexte, werden dabei in unterschiedlichem Umfang herangezogen. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass die Handlungsempfehlung im Sinne ihrer Zielsetzung einen Beitrag dazu geleistet hat, die Mitarbeiter in den Flurbereinigungsverwaltungen für die Erfordernisse des Datenschutzes zu sensibilisieren und ihnen eine Hilfestellung für deren Bewältigung an die Hand zu geben.

Im Rahmen der Evaluierung der Handlungsempfehlung hat die Expertengruppe zusätzlich festgestellt, dass zwischenzeitlich sowohl Datenschutzbeauftragte der Länder als auch Gerichte vereinzelt – nicht verfahrensbezogene - Fragen des Datenschutzes im Flurbereinigungsverfahren oder auf eng verwandten Gebieten zu beantworten hatten. Gleichzeitig haben sich aufgrund neuerer rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen einige – ebenfalls nicht verfahrensbezogene - datenschutzrechtliche Probleme herauskristallisiert, deren Lösung aufgrund ihrer Aktualität von länderübergreifendem Interesse sein dürfte.

Ohne das Konzept der vorstehenden Handlungsempfehlung als Hilfestellung zur Anpassung von Verfahrensweisen an die DS-GVO in Frage zu stellen, soll daher im Folgenden darüber hinausgreifend die hier bekannt gewordenen Entscheidungen vorgestellt und Anregungen zur Behandlung einzelner aktueller datenschutzrechtlicher Praxisprobleme gegeben werden. Gemeinsam mit der Handlungsempfehlung sollen auch diese Ausführungen in Anpassung an aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Praxis nach und nach aktualisiert werden.

In diesem Zusammenhang eine Bitte an die Nutzer dieses Leitfadens: Unterstützen Sie die Expertengruppe Datenschutz der ARGE Landentwicklung im Interesse aller Nutzer dabei, diese Handlungsempfehlung aktuell zu halten, indem Sie – insbesondere unveröffentlichte – Entscheidungen der Datenschutzbeauftragten der Länder sowie der Gerichte an den Vorsitzenden des AK II der ArgeLandentwicklung übersenden!

I. Aktuelle Entscheidungen zu Datenschutz und Flurbereinigung

1. Personenbeziehbare Katasterdaten

Das VG Wiesbaden (Urteil vom 04.11.2019, 6 K 460/16.WI) hat zu diesem Thema entschieden: Katasterdaten aus ALKIS, insbesondere Flurstücksnummern und Hausnummern, sind nicht nur reine Sachdaten, sondern auch personenbeziehbare Daten im Sinne der DS-GVO. Inwieweit solche Daten angesichts eines verstärkten Trends zu Open-Data, insbesondere unter Geltung der RICHTLINIE (EU) 2019/1024 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) zukünftig öffentlich zur

Verfügung gestellt werden dürfen/müssen, bleibt abzuwarten. In jedem Falle ist die Weitergabe von Katasterdaten in Abhängigkeit der aktuell im jeweiligen Bundesland gültigen Rechtsquellen/-entscheidungen zu handhaben.

2. Zum Umgang mit Eigentümergemeinschaften:

Die Übersendung von Nachweisen über den Einlagestand eines gemeinschaftlichen Besitzstands an jeden einzelnen Miteigentümer durch eine Flurbereinigungsbehörde mit der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen (§ 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG), war im Jahr 2020 auf die Petition eines Teilnehmers hin Gegenstand einer Prüfung durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Der aus Februar 2018 datierende Sachverhalt war zwar noch nach der vor Inkrafttreten der DS-GVO geltenden Rechtslage zu beurteilen, der Landesbeauftragte führt in seiner Entscheidung jedoch auch die im Jahr 2020 einschlägigen Vorschriften auf und verweist ausdrücklich darauf, dass seither in der Sache keine Änderung eingetreten ist.

Die streitigen Nachweise führen – neben Angaben zu den Eigentumsgrundstücken (Flurstücksnummer, Lage, Fläche, Grundbuchblatt) – für sämtliche Miteigentümer Vornamen, Nachnamen, ggf. abweichende Geburtsnamen, Geburtsdaten, Anschriften, die Verbindung bestimmter Miteigentümer in Erbgemeinschaften, die Miteigentumsanteile der Miteigentümer bzw. Erbgemeinschaften sowie etwa schon von einzelnen Miteigentümern erteilte Vollmachten auf.

Der Landesbeauftragte stufte die Weitergabe der Daten in dieser konkreten Konstellation auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 BayDSG als rechtmäßig, da für die Erfüllung der Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde nach §§ 1, 2 FlurbG erforderlich, ein. Dabei war Gegenstand seiner Beurteilung allein die Datenübermittlung an die Miteigentümer, nicht jedoch ihre Erhebung und Speicherung durch die Flurbereinigungsbehörde:

„Insbesondere weist § 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG der Flurbereinigungsbehörde die Aufgabe zu, Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken aufzufordern, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen [...] Damit die Aufforderung der Flurbereinigungsbehörde nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG ihren Zweck erfüllen kann, muss diese Aufforderung den betroffenen Eigentümern bzw. gemeinschaftlichen Eigentümern die personenbezogenen Daten der jeweils anderen Miteigentümer bzw. gemeinschaftlichen Eigentümer zukommen lassen, damit diese in die Lage versetzt werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Eigentümer die Bestellung eines Bevollmächtigten schnell, nämlich innerhalb einer gesetzten Frist, vornehmen können müssen. [...] Dies bedingt die Information über die Namen, ggf. abweichenden Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift der anderen Miteigentümer. Diese Daten sind erforderlich, um eine (postalische) Kontaktaufnahme und eine eindeutige Identifikation (etwa bei Namensgleichheit) zu ermöglichen. Des Weiteren ermöglichen die Information über Geburtsname und Geburtstag eine Einordnung in den sozialen und familiären Kontext. [...] Insofern kann ich die Begründung [...] nachvollziehen, wonach diese Daten für die informierte Entscheidung über eine Bevollmächtigung durch den Miteigentümer erforderlich sind, etwa ob jemand aus dem Kreis der Miteigentümer als Bevollmächtigter in Betracht kommt. Dies gilt auch in

Bezug auf die Information über die Anteilsverhältnisse und die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft. Diese Information lässt einen Rückschluss auf das jeweilige Interesse am betroffenen Grundstück zu und kann für die Entscheidung der Bevollmächtigung einer Person aus dem Kreis der Eigentümer von Belang sein. Auch die Angaben zu den bis [...] erteilten Vollmachten – dies betrifft die Daten bzgl. der Person des Bevollmächtigten und des Vollmachtgebers – waren erforderlich, um den Zweck der Aufforderung nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG zu erfüllen. Mittels dieser Information werden die betroffenen Eigentümer nämlich in die Lage versetzt, eine Entscheidung zu treffen, ob sie der bereits von einem anderen Eigentümer bevollmächtigten Person ebenfalls eine Vollmacht erteilen.

Bei dieser Beurteilung der Erforderlichkeit im Sinne von [...] Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO [...] war auch zu berücksichtigen dass die in Rede stehenden personenbezogenen Daten [...] nur den anderen Miteigentümern übermittelt werden, also einer Personengruppe, zu der der betroffene Eigentümer aufgrund seines Miteigentumsanteils eine rechtliche Beziehung hat. Weiter ist der Umstand zu beachten, dass die Miteigentümer die hier in Rede stehenden Daten auch auf anderem Weg ohne weiteres erlangen können.

[Es folgen Ausführungen zu dem in § 12 Abs. 1 S. 1 GBO normierten Einsichtsrecht ins Grundbuch] Vor diesem Hintergrund sind die von der Übermittlung betroffenen Daten für den Empfängerkreis nicht sonderlich sensibel.

[Die Flurbereinigungsbehörde] hat die betroffenen Daten zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens und damit auch für den Zweck der (späteren) Übermittlung im Rahmen einer Aufforderung nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG erhoben, so dass insoweit keine Zweckänderung vorliegt (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO [...])“

Diese Entscheidung bestätigt die unter Ziff. 5.4 der Handlungsempfehlung geäußerte Einschätzung, dass bei der Versendung von Nachweisen an Besitzstände, die mehreren natürlichen Personen zuzurechnen sind, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen ist, welche Angaben – gerade zu den übrigen Miteigentümern – für den jeweils verfolgten Zweck tatsächlich erforderlich sind.

II. Aktuelle Entwicklungen zu Datenschutz und Flurbereinigung

1. Luftbilder

Neben der flugzeuggestützten Luftbildaufnahme von Flurbereinigungsverfahren kommen inzwischen auch verstärkt Drohnen zum Einsatz, um zum Beispiel die Aufnahme der Topografie und vorbereitende Arbeiten bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG effizient zu gestalten. Zusätzlich zu dem Aspekt, dass Luftbilder mittels Drohnen potentiell eine höhere Auflösung ermöglichen, bieten Drohnen zudem eine größere Flexibilität, um beispielsweise zwecks Beweissicherung (zum Beispiel Schädlingsbefall oder Nassstellen) mit geringem zeitlichem Vorlauf Luftaufnahmen zu erzeugen.

Da Drohnenaufnahmen mit einer hohen Auflösung datenschutzrechtlich relevant sein können, sind diese nur insoweit zulässig, wie sie zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich sind.

Es sind neben den allgemeinen einschlägigen Rechtsvorschriften zum Umgang mit Drohnen (unter anderem die Durchführungsverordnung der Europäischen Union 2019/947, welche seit dem 31.10.2020 in Kraft ist und die nationale Drohnenverordnung von 2017 abgelöst hat) insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) **Auflösung:** Ob Luftbilder als datenschutzrechtlich relevant einzustufen sind, ist neben eventuell weiteren zur Verfügung stehenden kombinierbaren Informationen abhängig von ihrem Detaillierungsgrad. Bezüglich der Auflösung von Luftbildern im Allgemeinen gibt der Interministerielle Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) eine Schwelle von ≥ 20 cm an, ab der datenschutzrechtliche Belange in der Abwägung gegenüber öffentlichen Interessen als nachrangig zu bewerten wären (Behördenleitfaden zum Datenschutz bei Geodaten und -diensten, 2014). In der Interessensabwägung weiterhin zu berücksichtigen ist, ob die Luftbilder für den internen Gebrauch der Verfahrensbearbeitung genutzt werden oder einem größeren Nutzerkreis freigegeben werden sollen. Im Falle einer Veröffentlichung der Daten sollte zuvor eine entsprechende Rückberechnung auf eine dem Datenschutz entsprechende Auflösung vorgenommen werden. Grundsätzlich sollte die Aufnahme von Personen und personenbeziehbaren Inhalten vermieden werden (zum Beispiel Hausnummer und KFZ-Kennzeichen). Personen, die auf Video- und/oder Bildaufnahmen zu erkennen sind, sollten verpixelt werden, um die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Nicht erforderliche Funktionen sind grundsätzlich zu deaktivieren. Da es sich um eine Form der Videoüberwachung handelt, sind als Rechtsgrundlage auch Regelungen bezüglich der Videoüberwachung heranzuziehen und zu erfüllen. Insbesondere sollten hier geeignete Maßnahmen angesetzt werden, die die Nutzung von Drohnen erkennbar machen und die Informationspflichten gemäß Artikel 13 DS-GVO erfüllen, zum Beispiel durch eine entsprechende Ergänzung des Musters unter Ziffer 12.5.
- b) **Drohnenauswahl und Steuerung:** Im Hinblick auf den Datenschutz sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die unautorisierte Datenweitergabe durch beispielsweise Steuerungsapplikationen auf mobilen Geräten oder durch die Drohne selbst zu unterbinden. So sollte schon bei der Beschaffung auf eine datenschutzkonforme Technologie Wert gelegt werden. Die Offline-Steuerung, also der hermetisch abgeschlossene Betrieb, ist einer Online-Steuerung vorzuziehen. Viele Anbieter bieten zudem eine spezielle Behördenfirmware an, die diese Voraussetzung für die Nutzung schafft. Die datenschutzkonformen Grundeinstellungen von Apps und Anwendungen sowie die IT-Sicherheitsanforderungen im Rahmen der Beschaffung sind zu beachten. Der Einsatz von Drohnen stellt eine gesondert im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmende und zu beschreibende Verarbeitungstätigkeit dar.

2. PlanSIG

Mit der fortschreitenden Digitalisierung entsteht zunehmend das Bedürfnis, bisherige Formerfordernisse im Flurbereinigungsverfahren ebenso wie in anderen Verwaltungsverfahren durch elektronische Alternativen zu ersetzen.

Aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurde dieses Bedürfnis besonders akut. Aufgrund Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, insbesondere der Schließung von Verwaltungsgebäuden für den Publikumsverkehr oder des Verbots

größerer Menschenansammlungen, mussten analoge Beteiligungsinstrumente durch digitale ersetzt werden. Dies führte zu einer gesetzlichen Verankerung der digitalen Durchführung notwendiger Verfahrensschritte durch das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG). Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie sollte durch das PlanSiG eine rechtssichere Durchführung von Verwaltungsverfahren durch befristete formwahrende Alternativen ermöglicht werden. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Pandemie verstärkt die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine konkrete pandemische Lage voraus.

Derzeit gilt das PlanSiG mit Stand Fünftes Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfÄndG) vom 04.12.2023; das PlanSiG tritt voraussichtlich mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Bei der Anwendung digitaler Beteiligungsformen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten, diese Art des Verwaltungshandelns in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DS-GVO aufzunehmen. Außerdem muss die Datenschutzerklärung entsprechend ergänzt werden, um den Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO nachzukommen.

3. Datenherausgabe und Energiewende

Von praktischer Bedeutung sind zunehmend Anträge von Planungs- und Ingenieurbüros, zum Beispiel für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder den Neubau von Übertragungsleitungen für Strom aus erneuerbaren Energien, auf Herausgabe von personenbezogenen Daten der in den Besitz eingewiesenen Verfahrensteilnehmer.

Die Beteiligten in den Flurbereinigungsverwaltungen sind bezüglich solcher externen Anfragen zu sensibilisieren. In den Flurbereinigungsverwaltungen einzelner Bundesländer ist eine entsprechende Handlungsanweisung vorhanden.

Die Rechtsgrundlage eines solchen Antrags findet sich regelmäßig in den Vermessungs- und Geoinformationsgesetzen/Katastergesetzen der Bundesländer, und zwar in der Rechtsnorm, die die Einsicht, Auskunft, Nutzung, Datenübermittlung/-bereitstellung von personenbezogenen Daten regelt. Danach besteht ein Anspruch auf Bereitstellung von Eigentumsdaten aus dem Liegenschaftskataster, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der beantragten Informationen nachgewiesen wird und gegebenenfalls schutzwürdige Interessen Betroffener offenkundig nicht entgegenstehen. Zu prüfen ist demnach, ob ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt, das eine Herausgabe der personenbezogenen Daten rechtfertigt. Der Antragsteller hat seinen Antrag daher entsprechend zu begründen. Im Flurbereinigungsverfahren ist zu unterscheiden:

- a) Nach der vorläufigen Besitzeinweisung und vor der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten des neuen Besitzers an den Antragsteller kritisch zu sehen, da bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes noch Veränderungen eintreten können; deshalb sind die das Liegenschaftskataster und das Grundbuch führenden Stellen in diesem Stadium zunächst die zutreffenden Ansprechpartner für Auskunftsbegehren. In Bezug auf die bisherige Praxis in einzelnen Bundesländern sollte die Herausgabe der personenbezogenen Daten der eingewiesenen Besitzer unter der Beachtung des Vorliegens des berechtigten Interesses an

den Antragsteller mit der Mitteilung erfolgen, dass sich die Zuordnung des Besitzes und späteren Eigentums im weiteren Verlauf des Verfahrens noch ändern kann.

- b) Nach der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung hat die Flurbereinigungsbehörde den temporären Status der katasterführenden Stelle inne. Hier ist eine Herausgabe der personenbezogenen Daten durch die Flurbereinigungsbehörde zulässig und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses geboten. Ein solches liegt vor, wenn es verständlich und durch die Sachlage gerechtfertigt ist. Auf die aktuelle Rechtsprechung für den Bereich des Liegenschaftskatasters wird verwiesen, zum Beispiel VGH München, Urteil vom 09.03.2023, Az. 13a B 22.1688; VG Hannover, Urteil vom 01.11.2022, Az. 12 A 4356/2; VG Minden, Urteil vom 27.09.2022, Az. 3 K 5097/21; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23.08.2022, 1 LB 319/18; VG Dresden, Urteil vom 06.11.2019, Az. 4 K 5232/17; VG Wiesbaden, Urteil vom 04.11.2019, 6 K 460/16.WI; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 02.04.2019, Az. 7 K 1062/16.

Die Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB zur Privilegierung von Bauvorhaben im Außenbereich, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen [...] ist zu beachten. Auch hier liegt ein berechtigtes Interesse auf Herausgabe der personenbezogenen Daten vor, wenn das Bauvorhaben nachvollziehbar beschrieben und dargestellt wird (Planungsstand).

Es wird empfohlen, dass der Antragsteller eine Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO abgibt (nachfolgendes Muster als Dokumentationshilfe).

„Auskunftsantrag

mit Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) von Planungsbüros in laufenden Bodenordnungs- oder Flurbereinigungsverfahren (z. B. Windenergie, Solarparks u. ä.) an die Flurbereinigungsbehörde

Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten

evtl. weiterer Betreff

[Anrede]

das [Nennung des Unternehmens] ersucht um Übermittlung der folgenden personenbezogenen Daten [Nennung der beantragten Daten im Einzelnen] zum Zwecke [Nennung des Zwecks und kurze Darstellung des Vorhabens des Unternehmens, für das es die Daten aus der Flurbereinigungsbehörde benötigt].

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, um [Begründung der Erforderlichkeit der Daten für das Unternehmen für das soeben von ihm dargestellte Vorhaben].

Das Übermittlungsersuchen beruht auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe c) und e) der Datenschutzgrundverordnung (DS GVO), Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO i. V. m. [§§ des Datenschutzgesetzes im jeweiligen Bundesland einfügen].

Aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes im betroffenen Flurbereinigungsverfahren - [kurz beschreiben, z. B. Stand Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)] - hat allein [Bezeichnung der Flurbereinigungsbehörde einsetzen] die Angaben zu den derzeitigen Besitzern (späteren Eigentümern) der von dem anfragenden Unternehmen ermittelten Eignungsflächen für das o. g. Vorhaben verfügbar. Hier ist analog auf die Vorschrift des [§ des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes/Katastergesetzes im jeweiligen Bundesland einfügen] zurückzugreifen.

Das anfragende Unternehmen hat im Sinne des [§ des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes/Katastergesetzes im jeweiligen Bundesland einfügen] ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der angeforderten Daten. Berechtigt ist ein Interesse, wenn es verständlich und durch die Sachlage gerechtfertigt ist (vgl. z. B. VGH München, Urteil vom 09.03.2023, Az. 13a B 22.1688; VG Hannover, Urteil vom 01.11.2022, Az. 12 A 4356/2; VG Minden, Urteil vom 27.09.2022, Az. 3 K 5097/21; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23.08.2022, 1 LB 319/18; VG Dresden, Urteil vom 06.11.2019, Az. 4 K 5232/17; VG Wiesbaden, Urteil vom 04.11.2019, 6 K 460/16.WI; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 02.04.2019, Az. 7 K 1062/16). Das anfragende Unternehmen begehrt diese Angaben, um in einem möglichst frühen Planungsstadium ermitteln zu können, ob Eigentümer (hier die Besitzer nach erfolgter Besitzeinweisung) von Potentialflächen ihr die Grundstücke für eine Energienutzung zur Verfügung stellen würden. Nur für diesen Fall machen weitere kostspielige Untersuchungen und Planungen Sinn (siehe diesselben, am angegebenen Orte). So liegt der Sachverhalt auch hier. Öffentliche Belange stehen einem Anspruch nicht entgegen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Übermittlung durch den Verantwortlichen. Verantwortlicher ist [Nennung des Unternehmens] gemäß Art. 4 Nr. 7 DS GVO, vertreten durch den Unterzeichner, [Herrn/Frau ...].

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe c) und e) DS GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS GVO und [§§ des Datenschutzgesetzes im jeweiligen Bundesland einfügen] zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des o. g. Vorhabens.

Der Verantwortliche verpflichtet sich hiermit, die übermittelten personenbezogenen Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: betroffene Person) beziehen. Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (siehe hierzu jeweils Art. 4 DS GVO).

Der Verantwortliche sichert zu, als Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS GVO die Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DS GVO einzuhalten und die Einhaltung dieser Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 2 DS GVO (Rechenschaftspflicht) nachzuweisen.

Dem Verantwortlichen ist bewusst, dass gem. Art. 5 Abs. 1 DS-GVO personenbezogene Daten

- a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“),*
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden müssen und nicht in einer für diese Zwecke nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen („Zweckbindung“),*
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen („Datenminimierung“),*
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein müssen; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“),*
- e) in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betreffenden Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“),*
- f) in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).*

Diese Verpflichtung und meine hier gemachten Angaben bestätige ich.

[Schlussformel]

[Unterschrift, ggfs. mit Stempel, sowie Ort]“

Der betroffene Dritte sollte über die Datenherausgabe informiert werden, gegebenenfalls mit einer entsprechenden Begründung.

Soweit erforderlich, können ergänzend die Gesetze über den Zugang zu amtlichen Informationen in den Bundesländern zur Entscheidung über den Antrag herangezogen werden.

4. Altregistratur und Archivierung

Definierte Verfahrensweisen zur Archivierung, Aufbewahrung und Sicherung von Daten (Rechtsvorschriften, Inhalte, Aufbewahrungsfristen, Differenzierung, E-Akte, Zugang, Kapazitäten, Abgabeformat digital/analog; etc.) unter Berücksichtigung der Regelungen des Datenschutzes sind in den Ländern bereits teilweise vorhanden. Erste Erkenntnisse hierzu gibt es zu folgenden Sachverhalten:

- a) Wer ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner innerhalb der Flurbereinigungsverwaltung bei externen Anfragen für den Zugang zu Verfahrensdaten in mit Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG abgeschlossenen Verfahren?

In jedem Falle ist der Zugriff auf die während der Aufbewahrungsfrist zu bedienenden Verarbeitungszwecke (zum Beispiel Auskunftspflichten) auf den erforderlichen Personenkreis und Umfang zu beschränken. Ein ständiger Zugriff der ehemaligen Sachbearbeiter auf die Verfahrensdaten sollte mangels weiterhin bestehender Zuständigkeit hier nicht mehr erforderlich sein. Es wird vielmehr als zweckmäßig erachtet, den Zugriff über einzelne zentrale Personen wie Abteilungsleiter oder Controller zu steuern.

- b) In welchem Umfang sollte die Aufbewahrung (Altregistratur und Archivierung) der Akten erfolgen?

Wie in den Allgemeinen Grundsätzen der Handlungsempfehlung Datenschutz (4) beschrieben, sind personenbezogene Daten nur so lange zu speichern, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Speicherbegrenzung).

Mit Vorliegen der bestandskräftigen Schlussfeststellung dürfte der Verarbeitungszweck für die Speicherung der Verfahrensdaten in den Bearbeitungssystemen in aller Regel erfüllt sein, so dass die Verfahrensdaten unmittelbar zu löschen sind. Gleiches gilt für einen Großteil der außerhalb der Bearbeitungssysteme geführten Daten mit Personenbezug. Auch diese sind unmittelbar zu löschen, sofern der Verarbeitungszweck entfällt.

Für verschiedene Nachweise gelten jedoch gesetzlich vorgegebene Aufbewahrungsfristen (8.4) (z. B. Zweckbindungsfristen nach Förderrecht, Vorschriften zur Altregistratur und Archivierungsregelungen), so dass die betreffenden Daten nicht unmittelbar nach Bestandskraft der Schlussfeststellung gelöscht werden dürfen. Für die Dauer der Aufbewahrungsfristen sind unabhängig von der Art der Speicherung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (5.4) vorzunehmen, um den Schutz der Daten weiterhin in angemessener Weise zu gewährleisten.

Im Juli 2024 - die Mitglieder der EG „Datenschutz und Flurbereinigung“ aus AK II und AK III der ARGE Nachhaltige Landentwicklung